

## Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 10. Februar 2014  
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

### Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Andreae, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2	Kunert, Katrin (DIE LINKE.)	19, 47
Behrens, Herbert (DIE LINKE.)	3	Dr. Lindner, Tobias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	48
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)	36, 37	Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	52
Dr. Brantner, Franziska (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21	Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	26, 27
Bulling-Schröter, Eva (DIE LINKE.)	4, 5, 6, 7	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	49
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	22	Dr. Notz, Konstantin von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	25
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	8, 46, 51, 65	Pitterle, Richard (DIE LINKE.)	32, 33
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	38, 39	Renner, Martina (DIE LINKE.)	50
Dr. Gambke, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9, 10, 11, 29	Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	60, 61, 62, 63
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	66, 67	Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	34
Hänsel, Heike (DIE LINKE.)	68	Schlecht, Michael (DIE LINKE.)	42
Dr. Hahn, André (DIE LINKE.)	23	Schneider, Carsten (Erfurt) (SPD)	71
Heinrich, Gabriela (SPD)	12, 13, 18, 69	Schulz, Swen (Spandau) (SPD)	64
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	70	Dr. Terpe, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	53
Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	30, 31	Dr. Verlinden, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16
Kipping, Katja (DIE LINKE.)	40	Dr. Wagenknecht, Sahra (DIE LINKE.)	17, 20, 35
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.)	41	Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	43
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14, 15	Wawzyniak, Halina (DIE LINKE.)	54
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1		
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	24		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Weinberg, Harald (DIE LINKE.) . . . .	28, 55, 56, 57	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.) .	45
Wunderlich, Jörn (DIE LINKE.) . . . . .	44	Zimmermann, Pia (DIE LINKE.) . . . . .	58, 59

## Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>		<i>Seite</i>	
<b>Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes</b>			
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Erfragung der Rufnummer des damaligen Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg, Stefan Mappus, durch das Bundeskanzleramt ..... 1		Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kosten durch die von der Bundesnetzagentur als systemrelevant eingestuft Kraftwerksblöcke ..... 8 Beschäftigte im Bereich der erneuerbaren Energien ..... 9	
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie</b>			
Andreae, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Besetzung des Wissenschaftlichen Beirates beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ..... 1		Dr. Verlinden, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) EU-Energieeffizienzziel für 2030 ..... 9	
Behrens, Herbert (DIE LINKE.) Änderung des Amateurfunkgesetzes oder der Amateurfunkverordnung ..... 2		Dr. Wagenknecht, Sahra (DIE LINKE.) Geltungsbereich des Freihandelsabkommens zwischen der EU und Kanada (CETA) ..... 9	
Bulling-Schröter, Eva (DIE LINKE.) Entwicklung der Kraftwerks- bzw. Speicherkapazität und des Stromverbrauchs in den Jahren 2011 bis 2013 ..... 2 EEG-Einspeisevergütung in den Jahren 2000 bis 2013 sowie weiterer Ausbau von EEG-Anlagen ..... 4		<b>Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes</b>	
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zugang zu US-Dokumenten im Rahmen der Verhandlungen zum transatlantischen Freihandelsabkommen (TTIP) ..... 5		Heinrich, Gabriela (SPD) Wahlrecht der Roma in Ungarn ..... 10	
Dr. Gambke, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Einführung und Ausgestaltung eines Berichts- und Indikatorensystems zur Entwicklung von Wohlstand und Lebensqualität ..... 6		Kunert, Katrin (DIE LINKE.) Vermittlung der Minsker Gruppe der OSZE zwischen armenischen und aserbaidjanischen Streitkräften ..... 11	
Heinrich, Gabriela (SPD) Pläne der Bundesnetzagentur und des Übertragungsnetzbetreibers Amprion GmbH für eine Gleichstrompassage Süd-Ost ..... 7		Dr. Wagenknecht, Sahra (DIE LINKE.) Initiativen gegenüber dem Emirat Katar gegen unangemessene Arbeitsbedingungen im Rahmen der Vorbereitung der Fußballweltmeisterschaft 2022 ..... 12	
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern</b>			
		Dr. Brantner, Franziska (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Befassung syrischer Asylbewerber mit Fragen zu Kriegsverbrechen im Rahmen des „Asyl-Fragebogens“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ..... 13	
		Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) Wegfall der Optionspflicht im Staatsangehörigkeitsrecht nur für in Deutschland geborene und aufgewachsene Kinder ..... 13	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Dr. Hahn, André (DIE LINKE.) Erhaltung des Olympiastützpunktes in Altenberg . . . . .	14
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Urteil des Bundesgerichtshofs über den Umfang einer zu erteilenden Auskunft der SCHUFA Holding AG . . . . .	15
Dr. Notz, Konstantin von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Informierung der Öffentlichkeit über die Kompromittierung von 16 Millionen E-Mail-Adressen . . . . .	16
Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zusammenarbeit der Berliner Polizei mit der Bundespolizei in der Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Schleuser . . . . .	16
Weinberg, Harald (DIE LINKE.) Auskünfte über die Nebentätigkeiten von Beamten und Tarifangestellten in der Ver- sicherungsbranche . . . . .	17
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen</b>	
Dr. Gambke, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ermöglichung von Gestaltungsmodellen mit Investmentvermögen durch Erzeu- gung künstlicher Verluste in bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen . . . . .	18
Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Neu einzurichtende Behörden infolge des Neuzuschnitts der Bundesministerien . . . . .	18
Pitterle, Richard (DIE LINKE.) Steuerliche Behandlung von geschäftlich veranlassten Bewirtungen . . . . .	19
Doppelte Vergabe von Steueridentifika- tionsnummern . . . . .	20
Sarrazin, Manuel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gesetz zur Ratifizierung der zwischen- staatlichen Vereinbarung über den Ban- kenabwicklungsfonds . . . . .	21
Dr. Wagenknecht, Sahra (DIE LINKE.) Haftungskaskade für den Fall eines „Bail- In“ im aktuellen Entwurf der SRM-Ab- wicklungsverordnung . . . . .	21
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales</b>	
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) Auswirkung der geplanten Berücksichti- gung von Kindererziehungszeiten auf Be- standsrenten und auf Zugangsrenten . . . . .	22
Regelungen zu Kindererziehungszeiten bei der so genannten Mütterrente für ost- deutsche Rentnerinnen und Rentner mit Anspruch auf einen Auffüllbetrag . . . . .	23
Ernst, Klaus (DIE LINKE.) Entwicklung der Außenstände von Sozial- versicherungsträgern infolge beitragsäu- miger Arbeitgeber . . . . .	24
Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse von Schülern, Studierenden und Rent- nern . . . . .	26
Kipping, Katja (DIE LINKE.) Anspruch von Sozialleistungsberechtigten auf sozialgerichtlichen Eilrechtsschutz . . . . .	30
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) Beschäftigungsdauer von Leiharbeitsver- hältnissen . . . . .	30
Schlecht, Michael (DIE LINKE.) Alleinstehende Personen mit Anspruch auf aufstockende Leistungen nach SGB II trotz Vollbeschäftigung bei einem Stun- denlohn von mindestens 8,50 Euro . . . . .	31
Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Missbrauch von Mitteln für die Umset- zung der Europäischen Jugendgarantie durch bezuschusste Unternehmen . . . . .	31

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<p>Wunderlich, Jörn (DIE LINKE.) Auswirkungen der geplanten Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten auf Bestandsrenten und Zugangsrenten im Hinblick auf das bereits erfolgte Versorgungsausgleichsverfahren ..... 32</p> <p>Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.) Pfändung von Sozialleistungen nach SGB II ..... 33</p> <p><b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft</b></p> <p>Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Kosten für die Lebensmittelwirtschaft durch den Aufwand zur Vermeidung gentechnischer Verunreinigungen ihrer Produkte ..... 35</p> <p><b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung</b></p> <p>Kunert, Katrin (DIE LINKE.) Nutzung des Gefechtsübungszentrums Altmark durch Streitkräfte anderer Länder ..... 36</p> <p>Dr. Lindner, Tobias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Geheimhaltungsgrad von Dokumenten zur Angebotsauswertung zur Ausschreibung Marinehubschrauber ..... 37</p> <p>Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Dienstliche Aufenthalte von Angehörigen des Amtes für Militärkunde im Nahen Osten ..... 37</p> <p>Renner, Martina (DIE LINKE.) Abgabe von Rüstungsgütern der Bundeswehr an EU-Mitgliedstaaten und anschließende Weitergabe an Drittländer ..... 38</p>	<p><b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit</b></p> <p>Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gesundheitliche Risiken durch den Anbau oder den Verzehr der gentechnisch veränderten Maislinie 1507 ..... 38</p> <p>Maisch, Nicole (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Trotz vorheriger Tierversuche wegen negativer Auswirkungen vom Markt genommene Medikamente ..... 39</p> <p>Dr. Terpe, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Schwerpunktsetzung der Drogenbeauftragten der Bundesregierung ..... 40</p> <p>Wawzyniak, Halina (DIE LINKE.) Gesundheitliche Versorgung in Deutschland tätiger bulgarischer und rumänischer Arbeitnehmer ..... 41</p> <p>Weinberg, Harald (DIE LINKE.) Heilmittelbehandlung erwachsener Menschen mit (atypischem) Autismus ..... 42 Deutschlandweite Verfügbarkeit der Rufnummer 116 117 für den ärztlichen Bereitschaftsdienst ..... 43 Verwendung von Computerassistierter Diagnose-Technologie in Mammographie-Screenings ..... 44</p> <p>Zimmermann, Pia (DIE LINKE.) Weitergabe von Rezeptdaten für Marketingzwecke ..... 44 Ausrichtung von Messen für Tabakprodukte ..... 45</p> <p><b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur</b></p> <p>Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Interpretation des Begriffs „Netznutzer“ im Zusammenhang mit dem Ausbau der Breitbandinfrastruktur sowie Finanzierung dieses Vorhabens ..... 46</p>

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Erstes Treffen der so genannten Netz- allianz ..... 47	<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</b>
Schulz, Swen (Spandau) (SPD) Bundeszuschüsse und Informationen zum elektronischen Ticketsystem „Touch&Travel“ der Deutschen Bahn AG 47	Hänsel, Heike (DIE LINKE.) Vereinbarungen mit der israelischen Re- gierung bezüglich der Entwicklungszusam- menarbeit in den Palästinensischen Gebie- ten ..... 50
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit</b>	Heinrich, Gabriela (SPD) Vergabe von Mikrokrediten in Marokko . . 50
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Expositionsrisiken durch den Anbau der Maislinie 1507 für Nichtzielorganismen wie Schmetterlinge ..... 48	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Finanzielle Mittel für das deutsche Enga- gement in Afghanistan nach Abzug der Bundeswehr ..... 51
<b>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung</b>	Schneider, Carsten (Erfurt) (SPD) Entwicklungshilfe für Mauretanien ..... 52
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Erhöhung und strukturelle Weiterentwick- lung des Bundesausbildungsförderungs- gesetzes (BAföG) ..... 49	

**Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und  
des Bundeskanzleramtes**

1. Abgeordneter **Christian Kühn (Tübingen)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Warum wurde am 30. September 2010 vom Bundeskanzleramt die Telefonnummer des damaligen baden-württembergischen Ministerpräsidenten Stefan Mappus erfragt (vgl. [www.spiegel.de/politik/deutschland/stuttgart-21-neuer-untersuchungsausschuss-](http://www.spiegel.de/politik/deutschland/stuttgart-21-neuer-untersuchungsausschuss-))?

**Antwort des Staatsministers Dr. Helge Braun  
vom 5. Februar 2014**

Im Bundeskanzleramt ist eine Anfrage des Lagezentrums vom 30. September 2010 an das Lagezentrum des baden-württembergischen Innenministeriums zur Telefonnummer des damaligen Ministerpräsidenten Stefan Mappus nicht erinnerlich. Das Bundeskanzleramt verfügt auch über keine Unterlagen, aus denen ein solcher Anruf hervorgeht.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft  
und Energie**

2. Abgeordnete **Kerstin Andreae** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Sind bei der Besetzung des Wissenschaftlichen Beirates beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) nach Kenntnis der Bundesregierung Änderungen zu erwarten, und falls ja, welche?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke  
vom 11. Februar 2014**

Grundsätzlich erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern in den Wissenschaftlichen Beirat gemäß Satzung durch Zuwahl auf Lebenszeit durch die Beiratsmitglieder (Kooptation). Neue Mitglieder werden auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirates vom Bundesminister für Wirtschaft und Energie berufen. Auch Abberufungen erfolgen gemäß Satzung nach Mehrheitsbeschluss der Beiratsmitglieder. Die Bundesregierung nimmt das Gespräch mit dem Wissenschaftlichen Beirat auf, um Reformoptionen zu prüfen, die unter anderem auf eine Erhöhung des Anteils von Frauen und von jüngeren Mitgliedern zielen.

3. Abgeordneter  
**Herbert  
Behrens**  
(DIE LINKE.)
- Welche Änderungen plant die Bundesregierung hinsichtlich des Amateurfunkgesetzes oder der Amateurfunkverordnung, und wie begründet sie diese?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 10. Februar 2014**

Aufgrund eines Hinweises des Bundesrechnungshofs prüft die Bundesregierung eine Anpassung des Gesetzes über den Amateurfunk, um die Grundlage für eine vollständige Kostendeckung im Bereich der Amateurfunkverwaltung zu schaffen. Das schließt auch ggf. notwendige Anpassungen an die internationale Entwicklung ein.

4. Abgeordnete  
**Eva  
Bulling-Schröter**  
(DIE LINKE.)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung in der Bundesrepublik Deutschland die gesicherte Kraftwerks- bzw. Speicherkapazität im Zeitraum 2011 bis 2013 entwickelt (nach Jahren und Erzeugungsarten)?
5. Abgeordnete  
**Eva  
Bulling-Schröter**  
(DIE LINKE.)
- Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 2011 bis 2013 jeweils die höchste Last im Stromverbrauch, und wie hoch war die niedrigste?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 10. Februar 2014**

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Die gesicherte Leistung im deutschen Kraftwerkspark ergibt sich aus der Differenz der installierten Leistung und der Summe der nicht verfügbaren Leistungen (Ausfälle, Revisionen, nicht einsetzbare Leistung, Reserve für Systemdienstleistungen). Die gesicherte Leistung stellt somit die für die Versorgung der Last sicher zur Verfügung stehende Leistung dar. Diesbezügliche Daten liegen der Bundesregierung vor.

Gemäß § 12 Absatz 4 und 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) übermitteln die deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) dem BMWi jeweils am 30. September eines Jahres einen Bericht zur Leistungsbilanz. Der aktuelle Bericht der ÜNB zur Leistungsbilanz wird jeweils auf den Internetseiten des BMWi veröffentlicht ([www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Stromversorgungssicherheit-und-Kraftwerke/versorgungssicherheit.html](http://www.bmwi.de/DE/Themen/Energie/Stromversorgungssicherheit-und-Kraftwerke/versorgungssicherheit.html)).

Nach anerkannter europäischer Methodik (ENTSO-E, European Network of Transmission System Operators for Electricity) wird mit der Leistungsbilanz das gesamte elektrische Energieversorgungssystem zu einem Zeitpunkt betrachtet, an dem die zur Verfügung stehende Kraftwerksleistung ihren voraussichtlich geringsten Wert und

der Verbrauch (die „Last“) seinen voraussichtlich höchsten Wert annehmen wird. Mit dieser Systematik kann die voraussichtlich kritischste Situation eines Jahres im elektrischen Energieversorgungssystem bewertet werden.

Nach den Angaben aus den (jährlichen) Berichten zur Leistungsbilanz zeigt sich für die Jahre 2011 bis 2013 folgendes Bild (s. Tabelle). Für das Jahr 2013 handelt es sich dabei noch um Prognosewerte, da die Angaben für 2013 erst mit dem nächsten Bericht zur Leistungsbilanz zum 30. September 2014 vorgelegt werden.

	<b>2011</b> Jahreshöchstlast 07.12. 17:45 Uhr	<b>2012</b> Jahreshöchstlast 07.02. 19:15 Uhr	<b>2013</b> Referenztag 18.12. 19:00 Uhr
<b>Installierte Leistung-netto</b>	<b>153,3 GW</b>	<b>160,1 GW</b>	<b>178,0 GW</b>
dar. Kernenergie	12,1 GW	12,1 GW	12,1 GW
Fossile Brennstoffe	71,8 GW	76,9 GW	78,2 GW
Erneuerbare Energiequellen (ohne Wasser)	58,5 GW	60,5 GW	77,1 GW
Wasser	9,9 GW	10,4 GW	10,4 GW
dav. Speicher und Pumpspeicher	6,3 GW	6,9 GW	6,9 GW
<i>Ausfälle</i>	5,6 GW	2,5 GW	4,4 GW
<i>Revisionen</i>	2,1 GW	1,5 GW	1,5 GW
<i>nicht einsetzbare Leistung</i>	44,4 GW	58,5 GW	80,5 GW
dar. Fossile Brennstoffe	1,2 GW	2,1 GW	3,8 GW
Erneuerbare Energiequellen (ohne Wasser)	39,2 GW	50,5 GW	72,6 GW
Wasser	4,0 GW	5,9 GW	4,1 GW
dav. Speicher und Pumpspeicher	1,3 GW	2,8 GW	1,4 GW
<i>Reserve für Systemdienstleistungen</i>	4,6 GW	4,7 GW	5,0 GW
<b>Gesicherte Leistung</b>	<b>96,7 GW</b>	<b>92,9 GW</b>	<b>86,6 GW</b>
<b>Höchstlast</b>	<b>81,2 GW</b>	<b>81,8 GW</b>	<b>81,0 GW</b>
<b>Gesicherte Leistung im Ausland</b>	<b>2,2 GW</b>	<b>2,3 GW</b>	<b>2,3 GW</b>

6. Abgeordnete  
Eva  
Bulling-Schröter  
(DIE LINKE.)
- Wie hoch war die durchschnittliche EEG-Einspeisevergütung (EEG = Erneuerbare-Energien-Gesetz) über alle Erzeugungsarten in den einzelnen Jahren 2000 bis 2013, und wie hoch war die durchschnittliche EEG-Einspeisevergütung über alle Erzeugungsarten der in den jeweiligen Jahren ans Netz gegangenen EEG-Neuanlagen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 10. Februar 2014**

Die durchschnittlichen EEG-Vergütungssätze in ct/kWh in den Jahren 2000 bis 2013 sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen. Bei der Berechnung der durchschnittlichen Vergütungssätze wurde die Direktvermarktung des Stroms über die Marktprämie vollständig berücksichtigt.

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013*
Alle Anlagen	8,5	8,7	8,9	9,1	9,4	10,2	11,3	11,8	12,7	14,3	16,0	16,2	17,7	17,0
Neuanlagen**	8,6	9,9	9,5	9,4	13,5	16,3	14,7	17,2	21,4	25,4	25,4	21,0	16,1	14,1

\* Für das Jahr 2013 liegt noch keine testierte EEG-Jahresabrechnung vor, weshalb hier die EEG-Vergütungssätze auf Basis der Prognose der Übertragungsnetzbetreiber zur EEG-Umlage 2013 ermittelt wurden.

\*\* Die durchschnittlichen Vergütungssätze der EEG-Neuanlagen wurden für das Jahr nach der Inbetriebnahme berechnet, wenn die Neuanlagen das erste Mal ein komplettes Jahr Strom erzeugen.

Die Stromerzeugung der Energieträger Wind, Wasser und solare Strahlungsenergie sind witterungsabhängig, wodurch die Höhe der Vergütungszahlungen schwanken kann. Über alle Technologien betrachtet schwankt auch das Verhältnis zwischen Vergütungszahlungen und Stromerzeugung (= Durchschnittsvergütung) witterungsbedingt. In einem Jahr mit guten Windverhältnissen wird viel „günstiger Strom“ erzeugt, dementsprechend sinkt der durchschnittliche Vergütungssatz über alle Technologien im Vergleich zu einem weniger windreichen Jahr. Die Zahlen in obiger Tabelle sind vor dem Hintergrund dieser wetterabhängigen Schwankungen zu sehen.

7. Abgeordnete  
Eva  
Bulling-Schröter  
(DIE LINKE.)
- Um wie viel Prozent würde bei Umsetzung der Eckpunkte des BMWi zur EEG-Reform, welche bei der Kabinettsklausur auf Schloss Meseberg von der Bundesregierung bestätigt wurden, aufgrund des Ausbaurückbaus das Ausbautempo von EEG-Anlagen im Vergleich zu den letzten fünf Jahren reduziert werden müssen, und müsste diese Reduzierung nicht zu einer Überarbeitung der jüngst bestätigten Netzentwicklungspläne Strom 2013 führen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 10. Februar 2014**

In den letzten fünf Jahren betrug die jährliche Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien durchschnittlich 11 TWh pro Jahr. In dieser Größenordnung bewegt sich auch der bereits im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD festgelegte Korridor für den Ausbau der erneuerbaren Energien im Strombereich. Der in den Eckpunkten für die EEG-Reform von der Bundesregierung vorgeschlagene Ausbaupfad führt somit nicht zu einer Reduzierung des Ausbautempos. Dabei konzentriert sich der Ausbau auf die kostengünstigeren Technologien wie Wind an Land und Photovoltaik. Im Einzelnen wird der Ausbau von Windenergieanlagen an Land von ca. 2 000 MW pro Jahr im Durchschnitt der letzten Jahre auf 2 500 MW pro Jahr gesteigert. Der jährliche Zubau von Photovoltaikanlagen wird vom sehr hohen Niveau der letzten Jahre auf ein korridorkonformes Ausbautempo von 2 500 MW zurückgeführt.

Nach wie vor ist die Grundlage für den Netzausbau der Bundesbedarfsplan, der vom Gesetzgeber verabschiedet wurde und am 27. Juli 2013 in Kraft getreten ist. Die geplanten Änderungen des Ausbaupfads für erneuerbare Energien stellen weder die Dringlichkeit des Netzausbaus noch die gesetzliche Bedarfsfeststellung für die vorrangigen Vorhaben des Bundesbedarfsplans infrage. Davon zu unterscheiden ist die im Gesetz vorgesehene jährliche Fortschreibung von Szenariorahmen und Netzentwicklungsplan durch die Übertragungsnetzbetreiber. Diese prüfen derzeit etwaigen Anpassungsbedarf.

8. Abgeordneter **Harald Ebner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Weigerung der Europäischen Kommission hinsichtlich des Zugangs der Mitgliedstaaten zu den US-Dokumenten im Rahmen der Verhandlungen zum transatlantischen Freihandelsabkommen (TTIP), Leseräume in den Hauptstadtvertretungen der Europäischen Kommission einzurichten mit der Begründung, dies sei logistisch nicht machbar (vgl. Drahtbericht zur Sitzung des Ratsausschusses für Handelspolitik am 24. Januar 2014)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 10. Februar 2014**

Die Bundesregierung und andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) fordern gegenüber der Europäischen Kommission weiterhin einen für die Mitgliedstaaten praktikablen Zugang zu US-Dokumenten. Die Diskussionen hierüber zwischen der Europäischen Kommission und den USA dauern an.

9. Abgeordneter  
**Dr. Thomas Gambke**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wann plant die Bundesregierung die im Koalitionsvertrag (S. 14 f.) angekündigte Einführung eines Berichts- und Indikatorensystems, das über die Entwicklung von Wohlstand und Lebensqualität Auskunft gibt, und welche Rolle spielt dabei die neue Regierungskommission „Gutes Leben“ (vgl. FAZ vom 24. Januar 2014: Neue Regierungskommission für ein „Gutes Leben“)?
10. Abgeordneter  
**Dr. Thomas Gambke**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wird die Bundesregierung bei der Einführung eines Berichts- und Indikatorensystems, das über die Entwicklung von Wohlstand und Lebensqualität Auskunft gibt, sowohl das Mehrheitsvotum wie auch die Minderheitenvoten aus der Enquete-Kommission Wachstum, Wohlstand, Lebensqualität des Deutschen Bundestages in ihre Überlegungen einbeziehen, und welche Bedeutung haben die Faktoren Kommunizierbarkeit, Transparenz und Verständlichkeit bei der Einführung eines solchen Indikatorensystems für die Bundesregierung?
11. Abgeordneter  
**Dr. Thomas Gambke**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Hält die Bundesregierung ein Indikatorensystem mit Leitindikatoren und vielen „Warnlampen“, wie es nach dem Mehrheitsbeschluss der Enquete-Kommission Wachstum, Wohlstand, Lebensqualität des Deutschen Bundestages vorgeschlagen wird (vgl. Schlussbericht der Enquete-Kommission Wachstum, Wohlstand, Lebensqualität, S. 234 ff., Bundestagsdrucksache 17/13300), für eine geeignete, leichtverständliche und transparente Art, über die Entwicklung von Wohlstand und Lebensqualität zu berichten, und hält es die Bundesregierung für sinnvoll, einen eigenen Sachverständigenrat nach Vorbild des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung oder des Sachverständigenrates für Umweltfragen zu schaffen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke  
vom 10. Februar 2014**

Da die drei Fragen insgesamt den gleichen Sachverhalt betreffen, erfolgt die Beantwortung im Zusammenhang.

Die Bundesregierung wird den Auftrag des Koalitionsvertrages aufgreifen, ein Indikatoren- und Berichtssystem zur Lebensqualität in Deutschland zu entwickeln. Sie betrachtet Wohlstand, gesellschaftlichen Zusammenhalt und Lebensqualität in einer umfassenden Per-

spektive, die an den Grundsätzen der sozialen Marktwirtschaft, des gesellschaftlichen Fortschritts und einer nachhaltigen Entwicklung orientiert ist. Deshalb wird die Bundesregierung einen Dialog mit Bürgerinnen und Bürgern über ihr Verständnis von Lebensqualität einleiten. Dabei wird ein breites Spektrum von Gutachten und Indikatorensystemen einbezogen, wie es unter anderem von der Enquete-Kommission „Wachstum, Wohlstand, Lebensqualität – Wege zu nachhaltigem Wirtschaften und gesellschaftlichem Fortschritt in der Sozialen Marktwirtschaft“ des Deutschen Bundestages und vom Sachverständigenrat angeführt wurde. Auf dieser Basis will die Bundesregierung auch ein Indikatoren- und Berichtssystem zur Lebensqualität in Deutschland entwickeln. Zur Konkretisierung des weiteren Vorgehens wird sie zeitnah Gespräche führen.

12. Abgeordnete  
**Gabriela Heinrich**  
(SPD)                      Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Pläne der Bundesnetzagentur und des Übertragungsnetzbetreibers Amprion GmbH für eine Gleichstrompassage Süd-Ost in der Region Nürnberg, und welche Bürgerbeteiligung ist geplant (bitte mit Zeitplan)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 11. Februar 2014**

Die von den Übertragungsnetzbetreibern 50Hertz Transmission GmbH und Amprion GmbH geplante Gleichstrompassage Süd-Ost ist als Vorhaben Nr. 5 im Bundesbedarfsplan, der vom Gesetzgeber verabschiedet wurde und am 27. Juli 2013 in Kraft getreten ist, enthalten. Als länderübergreifendes Vorhaben des Bundesbedarfsplans fällt dieses in den Anwendungsbereich des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes. Danach ist die Bundesnetzagentur zuständig für die Bundesfachplanung und die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens.

Zur Vorbereitung eines Antrags auf Einleitung der Bundesfachplanung bei der Bundesnetzagentur haben die Vorhabenträger einen Vorschlag für einen Vorzugskorridor veröffentlicht und Informationsveranstaltungen in Sachsen-Anhalt, Thüringen und Bayern durchgeführt. Sobald ein Antrag auf Einleitung der Bundesfachplanung gestellt wird, wird die Bundesnetzagentur eine öffentliche Antragskonferenz durchführen. Auf deren Grundlage wird der Untersuchungsgegenstand für das Verfahren zur Trassenkorridorfindung festgelegt. Im Verfahren zur Bundesfachplanung und der anschließenden Planfeststellung bestehen die gesetzlichen Beteiligungsrechte.

13. Abgeordnete  
**Gabriela Heinrich**  
(SPD)                      Welche Notwendigkeit sieht die Bundesregierung für die von der Bundesnetzagentur und dem Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH geplante Gleichstrompassage Süd-Ost, und wie werden die bayerische Staatsregierung sowie die betroffenen Gemeinden in die Planung einbezogen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 11. Februar 2014**

Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf des Vorhabens sind im Bundesbedarfsplangesetz, das vom Gesetzgeber verabschiedet wurde und am 27. Juli 2013 in Kraft getreten ist, festgestellt. Den betroffenen Trägern öffentlicher Belange stehen die gesetzlichen Beteiligungsrechte im Verfahren der Bundesfachplanung und der anschließenden Planfeststellung zu. Die Bundesländer, die von dem Ausbaivorhaben betroffen sind, können zudem eigene Vorschläge für Trassenkorridore machen und nach Abschluss der Bundesfachplanung Einwendungen gegen die Entscheidung der Bundesnetzagentur erheben.

14. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Von der Anerkennung welcher Kostenpositionen durch § 6 Absatz 2 der Reservekraftwerksverordnung (ResKV) geht die Bundesregierung im Rahmen der von der Bundesnetzagentur als systemrelevant eingestuften fünf Kraftwerksblöcke aus (bitte einzeln nach Kostenposition und Kraftwerksblöcken und voraussichtlicher finanzieller Höhe aufschlüsseln), und in welchem Verfahrensstand befinden sich derzeit die Verhandlungen zwischen Kraftwerksbetreibern, Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesnetzagentur?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 10. Februar 2014**

Aussagen zu der Frage, für welche Kostenpositionen die Kraftwerksbetreiberin EnBW Erneuerbare und Konventionelle Erzeugung AG vom Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH Vergütung nach den Grundsätzen des § 6 ResKV verlangen kann, sowie zur Höhe dieser Vergütung, können gegenwärtig nicht getätigt werden.

Mitte Dezember 2013 ist in einem ersten Schritt zunächst die Systemrelevanz der insgesamt fünf Kraftwerksblöcke in Marbach und Wahlheim durch die Bundesnetzagentur genehmigt worden. Gegen diesen Genehmigungsbescheid hat die EnBW Erzeugung im Januar 2014 fristgerecht Beschwerde beim Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf eingelegt. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Die EnBW Erzeugung hat der Bundesnetzagentur noch nicht dargelegt, welche konkreten Kosten ihr für die Erhaltung der Betriebsbereitschaft entstehen werden. Der entsprechende Datenerhebungsprozess von blockscharfen Kostendaten hat begonnen.

15. Abgeordneter  
**Oliver  
Krischer**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Beschäftigte (Bruttobeschäftigung) arbeiteten im Kalenderjahr 2013 im Bereich der erneuerbaren Energien in Deutschland (bitte aufgeschlüsselt nach Branchen, sofern es noch keine endgültigen Zahlen gibt, bitte Schätzung angeben), und wie schätzt die Bundesregierung deren Entwicklung in den kommenden Jahren ein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 10. Februar 2014**

Der Bundesregierung liegen keine aktuellen Schätzungen zur Bruttobeschäftigung im Bereich erneuerbare Energien für das Jahr 2013 vor. Eine aktuelle Abschätzung der Beschäftigungsstruktur und -entwicklung in der Branche der erneuerbaren Energien als Ergebnis der jährlichen Kurzfristanalyse im Rahmen eines laufenden Forschungsvorhabens wird voraussichtlich im März 2014 vorliegen und zeitnah auf der Internetseite [www.erneuerbare-energien.de](http://www.erneuerbare-energien.de) veröffentlicht.

16. Abgeordnete  
**Dr. Julia  
Verlinden**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wird sich die Bundesregierung vor dem Hintergrund des fehlenden EU-Energieeffizienzziels im Weißbuch für die EU-Energie- und Klimaziele 2030, welches am 22. Januar 2014 veröffentlicht wurde, für ein verbindliches EU-Energieeffizienzziel für 2030 einsetzen, welches möglichst vor dem Herbst 2014 festgelegt wird, und wenn ja, für welches EU-Energieeffizienzziel wird sich die Bundesregierung in den Verhandlungen mit der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rat einsetzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 10. Februar 2014**

Entsprechend der im Koalitionsvertrag getroffenen Vereinbarung setzt sich die Bundesregierung innerhalb der Europäischen Union im Hinblick auf die Energie- und Klimaziele der EU für eine Zieltrias aus Treibhausgasreduktion, Ausbau der erneuerbaren Energien und Energieeffizienz ein. Die Bundesregierung wird somit im Europäischen Rat im März 2014 auch ein eigenständiges Energieeffizienzziel fordern. Details werden derzeit innerhalb der Bundesregierung noch beraten.

17. Abgeordnete  
**Dr. Sahra  
Wagenknecht**  
(DIE LINKE.)
- Gilt das Freihandelsabkommen zwischen der Europäischen Union und Kanada (CETA) nach dem aktuellen Entwurf unter bestimmten Umständen auch für nichtkanadische Unternehmen, die in Kanada tätig sind, und wie sind diese Umstände definiert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer  
vom 10. Februar 2014**

Das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kanada ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der nur die Vertragsparteien bindet. Aus einem solchen völkerrechtlichen Vertrag ergeben sich keine Rechte und Pflichten von Unternehmen. Nur im Bereich Investitionsschutz werden Unternehmen unter bestimmten Umständen unmittelbar Rechte eingeräumt. Dieses Kapitel wird derzeit zwischen der EU und Kanada noch verhandelt.

**Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts**

18. Abgeordnete **Gabriela Heinrich** (SPD) Welche Kenntnis hat die Bundesregierung zum Wahlrecht der Roma in Ungarn, und wie beabsichtigt die Bundesregierung auf Ungarn einzuwirken, um das Wahlrecht der Roma in Ungarn durchzusetzen (siehe z. B. merkur-online.de vom 2. Januar 2014, „Wahlrecht für Roma in Ungarn bedroht“)?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth  
vom 12. Februar 2014**

Die ungarische Nationalversammlung verabschiedete am 23. Dezember 2011 das neue Wahlgesetz, welches bei den Parlamentswahlen am 6. April 2014 zum ersten Mal zur Anwendung kommt. Demnach wird das Parlament von 386 auf 199 Sitze verkleinert, 106 Abgeordnete werden direkt in den Wahlkreisen und 93 Abgeordnete über die Parteilisten bestimmt.

Die Parlamentsmandate für die Vertreter der Minderheiten werden hierbei in bevorzugter Weise errungen. Der erste Parlamentssitz, der über die Parteiliste von je einer anerkannten Minderheit erreicht werden kann, benötigt nur ein Viertel der Stimmen, die sonst für einen Sitz erforderlich wären. Wird kein Sitz errungen, so gilt der Erstplatzierte auf der Liste als Sprecher der Minderheit ohne Stimm- und Rederecht im Parlamentsplenum, aber mit Rederecht in den Ausschüssen. Somit haben die 13 in der ungarischen Verfassung anerkannten Minderheiten, darunter auch Roma, erstmalig die Möglichkeit einer eigenständigen parlamentarischen Vertretung.

Ungarische Staatsbürger, die sich einer nationalen Minderheit zugehörig fühlen, können sich auf freiwilliger Basis im jeweiligen Nationalitätenwahlregister eintragen lassen und somit bei den Parlamentswahlen neben der Wahl eines Direktkandidaten für die Liste der jeweiligen nationalen Minderheit stimmen. Folglich ist die Wahl der Landeslisten anderer Parteien ausgeschlossen. Im Fall der Roma-Minderheit wird diese Liste von der ungarischen Roma-Landes-selbstverwaltung ORÖ aufgestellt. Eine Austragung aus dem Nationalitätenwahlregister ist grundsätzlich möglich.

Anders als die meisten Minderheiten, die zur Registrierung aufrufen, sind die Vertreter der Roma-Minderheit in Ungarn in der Bewertung der Inanspruchnahme des neuen Wahlrechts uneins. So ruft der Vorsitzende der oppositionellen „Roma-Partei in Ungarn“, Aladár Horváth, die Vertreter der Roma-Minderheit auf, sich nicht zu registrieren. Der Vorsitzende der Landesselbstverwaltung der Roma, Florian Farkas, war auch schon bisher als Fidesz-Abgeordneter im Parlament vertreten. Er hatte die Regelung zunächst begrüßt, seit kurzem ruft er Roma jedoch ebenfalls zur Nichtregistrierung auf.

Die Bundesregierung wird die Wahlen auch vor diesem Hintergrund aufmerksam verfolgen.

19. Abgeordnete **Katrin Kunert** (DIE LINKE.) Welche konkreten Schritte gedenkt die Bundesregierung im Rahmen der Mitgliedschaft Deutschlands in der Minsker Gruppe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) zu unternehmen, um die jüngsten Verletzungen des Waffenstillstands zwischen den armenischen und aserbaidischen Streitkräften entlang der Demarkationslinie um die armenisch besetzte Bergkarabach-Region einzudämmen und die Vertrauensbildung zwischen den Konfliktparteien zu fördern?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth vom 12. Februar 2014**

Neben den Maßnahmen, die sich aus den Rüstungskontrollverträgen und vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen unter dem Dach der OSZE ergeben, unterstützt Deutschland als Mitglied der Minsker Gruppe der OSZE die Bemühungen ihrer drei Ko-Vorsitzenden aus der Französischen Republik, der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika um eine friedliche Lösung des Bergkarabach-Konflikts. Die Bundesregierung steht dazu mit den Ko-Vorsitzenden in regelmäßigem Austausch, zuletzt im Rahmen eines Besuchs des französischen Ko-Vorsitzenden Jacques Faure am 11. Dezember 2013 in Berlin.

In ihren Gesprächen mit armenischen und aserbaidischen Regierungsvertretern ruft die Bundesregierung beide Seiten dazu auf, gegenseitige militärische und rhetorische Provokationen zu unterlassen und vertrauensbildenden Maßnahmen zuzustimmen, die wiederholt von den Ko-Vorsitzenden der Minsker Gruppe vorgeschlagen wurden, etwa ein beiderseitiger Abzug der Scharfschützen und eine Verstärkung des OSZE-Monitorings an der „Kontaktlinie“ zu Bergkarabach.

Die Bundesregierung fördert unter anderem über die politischen Stiftungen zivilgesellschaftliche Projekte, die zu Austausch und Versöhnung zwischen der armenischen und der aserbaidischen Gesellschaft beitragen sollen. Auch durch länderübergreifende Entwicklungskooperation im Südkaukasus, etwa in den Bereichen Umwelt,

Kommunalentwicklung und Rechtsstaatlichkeit, unterstützt die Bundesregierung regionale Verständigung und Krisenpräventionen.

20. Abgeordnete  
**Dr. Sahra  
Wagenknecht**  
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Initiativen wird die Bundesregierung gegenüber dem Emirat Katar ergreifen, um angesichts zahlreicher Todesfälle unter ausländischen Bauarbeitern im Zuge der Baumaßnahmen zur Vorbereitung der Fußballweltmeisterschaft 2022 sowie der diesbezüglichen Berichte der Menschenrechtsorganisation Amnesty International über ein „alarmierendes Ausmaß an Ausbeutung bis hin zu Zwangsarbeit“ (vgl. [www.amnesty.org/en/library/info/MDE22/010/2013/en](http://www.amnesty.org/en/library/info/MDE22/010/2013/en)), auf angemessene Arbeitsbedingungen im Einklang mit völkerrechtlichen Verträgen und internationalen Kernnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) hinzuwirken?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth  
vom 12. Februar 2014**

Die Bundesregierung nimmt die Berichte zu den prekären Arbeitsbedingungen der auf Baustellen eingesetzten Gastarbeiter im Staat Katar sehr ernst. Die Menschenrechtslage vor Ort wurde von Vertretern der Bundesregierung wiederholt hochrangig mit der katarischen Regierung thematisiert, u. a. durch Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel anlässlich des Besuchs des damaligen katarischen Premierministers in Berlin im April 2013. Die Bundesregierung erachtet es für notwendig, dass die katarische Regierung die von ihr eingeleiteten Untersuchungen der Verhältnisse zügig zum Abschluss führt. Darüber hinaus bestärkt sie die katarische Regierung ausdrücklich, bestehendes Arbeitsrecht, das in vielen Bereichen bereits einen Schutz vor Missbrauch vorsieht, konsequent durchzusetzen. Hierzu sollten auch alle von Katar bereits ratifizierten Konventionen der IAO innerstaatlich umgesetzt sowie die noch nicht ratifizierten Übereinkommen zu den Kernarbeitsnormen der IAO zeitnah ratifiziert und in innerstaatliches Recht umgesetzt werden.

Die Bundesregierung begrüßt die gemeinsame Initiative des Weltfußballverbandes (FIFA), des Internationalen Gewerkschaftsbunds (IGB) und des Deutschen Fußball-Bunds e. V. (DFB), sich für die Einhaltung von fairen und menschenwürdigen Arbeitsbedingungen in Katar einzusetzen. Die Bundesregierung ist zusätzlich im Dialog mit deutschen Unternehmen und setzt sich für eine möglichst breite Wahrnehmung und Anwendung der Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen ein, so auch beim Engagement deutscher Unternehmen in Katar.

Darüber hinaus ist die Bundesregierung überzeugt, dass die hohe öffentliche Aufmerksamkeit, die bei der Durchführung von Sportgroßveranstaltungen – wie der Fußballweltmeisterschaft in Katar – erzeugt wird, auch zur Vermittlung von Werten beiträgt und positive soziale Veränderungen anstößt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern**

21. Abgeordnete  
**Dr. Franziska Brantner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welchen Behörden/Stellen dienen die Erkenntnisse, die im Rahmen des „Asyl-Fragebogens“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) an Syrer mit den Fragen 9a (Erkenntnisse über in Syrien begangene Kriegsverbrechen) und 9b (Nennung der Täter) abgefragt werden, und warum werden diese Erhebungen nicht vom Asylverfahren mit Rücksicht auf die regelmäßig traumatisierten Menschen getrennt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 13. Februar 2014**

Das BAMF benötigt die abgefragten Angaben zur Durchführung der Asylverfahren, sie können daher auch nicht außerhalb der Asylverfahren erhoben werden.

Die Frage 9a ist für die Entscheidung über den gestellten Asylantrag relevant, da sich eine Verfolgungsgefahr daraus ergeben kann, dass der Asylbewerber Opfer oder Zeuge von Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit geworden ist.

Die Frage 9b ist für das BAMF von Bedeutung, da sich auch solche Personen im Asylverfahren befinden können. Nach § 3 Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes sind Ausländer von einer Flüchtlingsanerkennung ausgeschlossen, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sie ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben. Durch entsprechende Hinweise kann verhindert werden, dass Personen, die mutmaßlich an solchen Verbrechen beteiligt waren, in Deutschland Flüchtlingsschutz erhalten.

Über aus der Befragung eventuell gewonnene Erkenntnisse werden die zuständigen Sicherheitsbehörden informiert.

22. Abgeordnete  
**Sevim Dağdelen**  
(DIE LINKE.)
- Mit welcher Begründung hält die Bundesregierung an ihrer Absicht fest, die Optionspflicht im Staatsangehörigkeitsrecht nur für in Deutschland geborene und aufgewachsene Kinder entfallen lassen zu wollen, obwohl aufgrund von Meldungen des Bundesverwaltungsamts davon auszugehen ist, dass es sich bei den im Ausland aufgewachsenen Optionspflichtigen um eine nur sehr kleine Gruppe handelt (nur etwa 3 Prozent der kurz vor ihrem 18. Geburtstag stehenden Optionspflichtigen waren 2013 im Ausland gemeldet; <https://mediendienst-integration.de/artikel/options-fuer-die-abschaffung-der-optionspflicht.html>), und worin sieht die Bundesregierung grundsätzliche Probleme einer generellen Akzeptanz

der Mehrstaatigkeit, wenn sie auf meine Schriftliche Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 18/298 nach einem etwaig geplanten Abkommen mit der Türkei zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der doppelten Staatsangehörigkeit sinngemäß erklärt, dass dies nicht erforderlich ist, weil ohnehin das Prinzip des jeweiligen Hauptwohnsitzes gilt (bitte ausführen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**

**Dr. Günter Krings**

**vom 10. Februar 2014**

Die Willensbildung der Bundesregierung zu dem von ihr beabsichtigten Entwurf eines Gesetzes über das im Koalitionsvertrag vorgesehene Entfallen der Optionspflicht für in Deutschland geborene und aufgewachsene Kinder ausländischer Eltern ist noch nicht abgeschlossen.

23. Abgeordneter **Dr. André Hahn** (DIE LINKE.)
- Wie unterstützt die Bundesregierung das Bemühen zur Erhaltung des Olympiastützpunktes in Altenberg (Sachsen) auch mit Blick auf die aktuellen Diskussionen über den Eiskanal und die Modernisierung bzw. den Neubau eines Sportkomplexes (siehe u. a. „Leistungssport in Altenberg gefährdet“, Sächsische Zeitung vom 23. Januar 2014), und welchen finanziellen Beitrag kann der Bund hier gegebenenfalls leisten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 10. Februar 2014**

In Altenberg sind die Bundesstützpunkte Bob und Biathlon anerkannt. Seit 1991 wurden für erforderliche Bau-, Sanierungs- und Bauunterhaltungsmaßnahmen an den Sportstätten der Bundesstützpunkte (einschließlich Sportkomplex) Bundesmittel von mehr als 9,35 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Für das Jahr 2014 wurden weitere Bundesmittel von rund 380 000 Euro (davon allein rund 350 000 Euro für den Eiskanal) in die Baubewilligungsplanung aufgenommen. Notwendige Maßnahmen, die für das tägliche Training der Bundeskaderathleten am Standort Altenberg erforderlich sind, werden auch weiterhin, nach sportfachlicher Bewertung durch den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), im erforderlichen Umfang und im Rahmen vorhandener Bundesmittel gefördert. Ein Förderantrag des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) für den Neubau eines Trainingszentrums (Gesamtausgaben rund 6,9 Mio. Euro), das den vorhandenen Sportkomplex ersetzen soll, liegt dem Bundesministerium des Innern (BMI) vor. In Abstimmung mit dem DOSB fand der Antrag für die Förderplanung des BMI im Jahr 2014 keine Berücksichtigung und wurde zurückgestellt. Das SMI wurde hierüber unterrichtet und insbesondere auf das Fehlen von den Bedarf begründenden Strukturkonzepten der jeweiligen Bundes-

sportfachverbände hingewiesen. Aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Differenzen zwischen den Beteiligten vor Ort (Neubau eines Trainingszentrums oder Modernisierung des Sportkomplexes) ist es allerdings zunächst Aufgabe des SMI, eine Festlegung herbeizuführen und diese gegebenenfalls in einem neu zu stellenden Antrag zu begründen. Der eventuelle finanzielle Beitrag des Bundes läge bei bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

24. Abgeordnete  
**Renate  
Künast**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des VI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 28. Januar 2014 (VI ZR 156/13) über den Umfang einer von der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA Holding AG) zu erteilenden Auskunft, und sieht sie angesichts der Tatsache, dass Verbraucherinnen und Verbraucher im Unklaren über die Gewichtung personenbezogener Daten gelassen werden, eine Gesetzeslücke, die es auch hinsichtlich der durch „Big Data“ massiv anwachsenden Auswertungen von Datenbeständen umgehend zu schließen gilt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Günter Krings  
vom 13. Februar 2014**

Die Bundesregierung wird die Entscheidung des Bundesgerichtshofs eingehend analysieren, sobald die Urteilsbegründung vorliegt.

Der aktuelle Stand der Rechtsprechung zum Scoring fließt auch in die im Jahr 2013 vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Auftrag gegebene, noch laufende Untersuchung der bestehenden Regelungen im Bundesdatenschutzgesetz zu Scoring, Auskunftteilen und Auskunftsrechten der Betroffenen ein. In diesem Rahmen sollen auch neue technische Entwicklungen zur Auswertung personenbezogener Daten für Scoringzwecke berücksichtigt werden, die gegenwärtig unter dem Stichwort „Big Data“ diskutiert werden. Nach Vorlage der Evaluationsergebnisse wird die Bundesregierung über weiteren Handlungsbedarf entscheiden. Daneben hat sich die Bundesregierung im Koalitionsvertrag darauf verständigt, Rechtsgrundlagen für eine Anzeigepflicht von Unternehmen, die Scoringverfahren anwenden, zu schaffen.

Ein Handlungsbedarf in Bezug auf die Auskunftsrechte Betroffener gegenüber Auskunftsteilen wäre nicht nur bei der nächsten Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes zu berücksichtigen, sondern auch schon bei den gegenwärtig auf EU-Ebene stattfindenden Verhandlungen zur EU-Datenschutz-Grundverordnung. Deren unmittelbare Geltung in den Mitgliedstaaten wird mit großer Wahrscheinlichkeit zu einer Verringerung der Spielräume für die nationalen Gesetzgeber in datenschutzrechtlichen Fragen führen. Daher ist es ein Anliegen der Bundesregierung, dem Schutz personenbezogener Daten bei den Ratsverhandlungen in Brüssel hohes Gewicht zu verleihen.

Insbesondere kommt es darauf an sicherzustellen, dass das derzeit in Deutschland geltende datenschutzrechtliche Niveau nicht unterlaufen wird. So müssen die EU-Mitgliedstaaten gegebenenfalls die Befugnis haben, den Betroffenen weitergehende Auskunftsrechte einzuräumen, wenn diese in der Verordnung nicht in hinreichendem Maße verankert sind. Nach dem gegenwärtigen Stand der Verhandlungen zur Datenschutz-Grundverordnung müssen auch die Verantwortlichkeiten für etwaige Verletzungen des Persönlichkeitsrechts bei Phänomenen wie „Big Data“ und „Profiling“ klarer geregelt werden.

25. Abgeordneter  
**Dr. Konstantin von Notz**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Zu welchem Zeitpunkt informierte das spätestens seit September 2013 (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 37 auf Bundestagsdrucksache 18/459) über die Gesamtsumme der von Millionen von Bundesbürgern kompromittierten Adressen vollständig informierte Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik das federführende Bundesministerium des Innern als zuständige Aufsichtsbehörde über diesen Vorgang, und weshalb hat die Bundesregierung daraufhin nicht sogleich die Information der Öffentlichkeit über die kompromittierten E-Mail-Adressen von 16 Millionen Bundesbürgern veranlasst?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 12. Februar 2014**

Mit schriftlichem Bericht vom 9. Januar 2014 informierte das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik das Bundesministerium des Innern über das Vorhaben „E-Mail Warndienst“.

26. Abgeordnete  
**Irene Mihalic**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Verfügt das Bundesministerium des Innern über Informationen darüber, dass der Berliner Senat prüft, die Zusammenarbeit mit der Bundespolizei in der „Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Schleuser (GES)“ aufzugeben, wie es in der „Berliner Zeitung“ vom 23. Januar 2014 unter der Überschrift „Berlin: Paradies für Menschenhändler“ berichtet wurde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 13. Februar 2014**

Dem Bundesministerium des Innern ist bekannt, dass die Polizei des Landes Berlin mit der Bundespolizei (Bundespolizeidirektion Berlin) über die weitere Zusammenarbeit in der GES verhandelt. Nach Kenntnis der Bundesregierung ist noch keine abschließende Entscheidung über die Fortführung der Zusammenarbeit getroffen.

27. Abgeordnete  
**Irene Mihalic**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Konsequenzen hätte eine Aufgabe der Zusammenarbeit mit der GES für die Bundespolizei, und wie bewertet das Bundesministerium des Innern dies?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 13. Februar 2014**

Die Bundespolizeidirektion Berlin könnte die bislang in der GES geführten Ermittlungsverfahren mit bundespolizeilicher Zuständigkeit in der Bundespolizeidirektion Berlin fortführen. Das Bundesministerium des Innern würde die Fortführung der Zusammenarbeit in der GES begrüßen.

28. Abgeordneter  
**Harald Weinberg**  
(DIE LINKE.)
- Beziehen sich die in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/384 genannten Auskünfte zu der Anzahl der Beamten und Tarifangestellten in den Antworten zu den Fragen 3, 6, 7, 8, 13 nur auf Beamte und Tarifangestellte des Bundes oder auch auf die Länder (bitte nach den fünf Antworten aufschlüsseln), und wie lange wird die Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Frage 35) voraussichtlich dauern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 12. Februar 2014**

Die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 3, 6, 7, 8 und 13 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 18/384 vom 29. Januar 2014) zu der Anzahl der Beamten und Tarifangestellten beziehen sich auf Mitarbeiter des Bundes und nicht auch auf die der Länder.

Wie lange die Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht voraussichtlich dauern wird, lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht absehen. Die Dauer hängt u. a. von den während dieser Prüfung gewonnenen Erkenntnissen, aber auch von den parallel laufenden Verfahren des rheinland-pfälzischen Datenschutzbeauftragten und der Strafverfolgungsbehörden ab.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen**

29. Abgeordneter  
**Dr. Thomas Gambke**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern hat die Bundesregierung geprüft, ob neben dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Luxemburg (vgl. Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen – BMF – 2013/1101789) auch bei anderen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) Gestaltungsmodelle mit Investmentvermögen durch Erzeugung künstlicher Verluste durch Bondstripping und Ausnutzung des Schachtelprivilegs ermöglicht werden, und zu welchen Ergebnissen ist die Bundesregierung hierbei gekommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Michael Meister  
vom 13. Februar 2014**

Der im erwähnten BMF-Schreiben vom 2. Dezember 2013 (IV C 1 – S 1980-1/12/10005:004) vertretene Lösungsansatz zur Verweigerung ungerechtfertigter steuerlicher Vorteile aus Bondstripping-Gestaltungen ist nicht auf das DBA mit Luxemburg beschränkt.

Zur abkommensrechtlichen Unterstützung enthält die deutsche Verhandlungsgrundlage für Doppelbesteuerungsabkommen (Stand: 22. August 2013) in Artikel 22 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 eine ausdrückliche Vorschrift, die u. a. für Dividenden einer steuerbefreiten Gesellschaft die Anwendung der Freistellungsmethode ausschließt.

30. Abgeordneter  
**Sven-Christian Kindler**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung infolge des Neuzuschnitts der Ressorts die Einrichtung neuer Behörden, und wenn ja, in welcher Höhe ist die finanzielle Ausstattung der entsprechenden Behörden veranschlagt (bitte einzeln nach Behörden aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter  
vom 10. Februar 2014**

Die Umsetzung der Anordnungen aus dem Organisationserlass der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 17. Dezember 2013 dauert an. Deshalb kann derzeit noch keine verbindliche Aussage über mögliche Folgen im Hinblick auf die Wahrnehmung der Aufgaben der Bundesregierung und die mögliche Einrichtung neuer Behörden insgesamt getroffen werden.

31. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wo im Bundeshaushalt werden die Mittel für die neu einzurichtenden Behörden veranschlagt (bitte titelscharf aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Kampeter vom 10. Februar 2014**

Ihre Frage nach der Veranschlagung von Haushaltsmitteln im Rahmen der Aufstellung des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts 2014 richtet sich auf eine Phase der Vorbereitung eines Etat- und Gesetzentwurfs, die gerade erst angelaufen ist und rein regierungsintern verläuft.

Es entspricht langjähriger Staatspraxis, dass die Erstellung des Haushaltsentwurfs in den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortlichkeit fällt und über konkrete Inhalte im Laufe des Aufstellungsprozesses daher keine Auskunft gegeben werden muss. Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung umfasst nach ständiger Rechtsprechung die Vorbereitung von Regierungsentscheidungen, solange diese noch nicht getroffen sind. Eine Pflicht der Regierung, Informationswünschen des Bundestages zu entsprechen, besteht in einem solchen Stadium regelmäßig nicht, da anderenfalls die regierungsinterne Willensbildung durch ein Mitregieren Dritter beeinflusst würde und die parlamentarische Kontrollbefugnis sich deswegen grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge erstreckt (BVerfGE 110, 199 [214 f.]; 124, 78 [120 f.]). Der Prozess der Auseinandersetzung des Gesetzgebers mit dem Regierungsentwurf beginnt dann nach der Beschlussfassung des Kabinetts mit der Zuleitung an das Parlament.

32. Abgeordneter **Richard Pitterle**  
(DIE LINKE.)
- Stimmt die Bundesregierung damit überein, dass die Pauschalbesteuerung nach § 37b des Einkommensteuergesetzes (EStG) auch auf Zuwendungen angewendet werden kann, die eine geschäftlich veranlasste Bewirtung i. S. d. § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 EStG beinhalten, und inwieweit unterliegt eine derartige geschäftlich veranlasste Bewirtung bei der empfangenden Steuerinländerin bzw. dem empfangenden Steuerinländer einer Ertragsbesteuerung (bitte mit Begründung)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 10. Februar 2014**

Der Bundesfinanzhof hat in drei Urteilen vom 16. Oktober 2013 – VI R 52/11, VI R 57/11 und VI R 78/12 – wesentliche Grundsätze zum Umfang der Bemessungsgrundlage bei Anwendung des § 37b EStG festgelegt. Wie die Finanzverwaltung damit umgehen wird, wird derzeit mit den obersten Finanzbehörden der Länder erörtert.

Nach derzeitiger Rechtsauffassung sind in die Bemessungsgrundlage für die Anwendung des § 37b EStG u. a. die Vorteile aus der Teilnahme an einer geschäftlich veranlassten Bewirtung nicht einzubeziehen (vgl. auch Rn. 10 Satz 2 des BMF-Schreibens vom 29. April 2008, BStBl 2008 I S. 566). Diese Teile der Zuwendungen sind beim Empfänger der Vorteile nicht als Betriebseinnahmen zu erfassen (R 4.7 Absatz 3 der Einkommensteuer-Richtlinien – EStR), weil von einer regelmäßig betrieblichen Veranlassung (z. B. Geschäftsabschluss) ausgegangen wird. Deshalb würden den Betriebseinnahmen aus dem Bewirtungsvorteil gleich hohe Betriebsausgaben gegenüberstehen. Aus Vereinfachungsgründen wird deshalb auf eine Erfassung verzichtet.

Soweit die Bewirtung im Rahmen einer Incentive-Reise gewährt wird, liegt nach dem BMF-Schreiben vom 14. Oktober 1996 (BStBl 1996 I S. 1192) eine Gesamtzuwendung vor, die insgesamt zu einer Betriebseinnahme führt. Da hier regelmäßig eine private Verwendung des Vorteils vorliegt, wäre eine Nichtberücksichtigung als Betriebseinnahme – mangels Betriebsausgabe – nicht gerechtfertigt. Der Vorteil aus einer Incentive-Reise kann insgesamt als Sachzuwendung nach § 37b EStG vom Zuwendenden besteuert werden.

33. Abgeordneter  
**Richard  
Pitterle**  
(DIE LINKE.)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über doppelt vergebene Steueridentifikationsnummern durch das Bundeszentralamt für Steuern (bitte mit Angabe der Fallzahlen seit Einführung und differenziert nach Jahren), und wie viele Abfragen wurden von den Landesfinanzbehörden an das Bundeszentralamt für Steuern hinsichtlich der Steueridentifikationsnummern gestellt (bitte mit Angabe der Fallzahlen seit Einführung im Jahr 2007 und differenziert nach Jahren, auch in Relation zum gesamten Datenbestand)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**

**Dr. Michael Meister**  
**vom 10. Februar 2014**

Der Bundesregierung ist bekannt, dass es Sachverhalte gibt, in denen einer Person mehrere Steueridentifikationsnummern zugewiesen wurden. Beispielsweise wird bei der Rückkehr nach einem Auslandsaufenthalt von den Meldebehörden häufig eine neue Steueridentifikationsnummer angefordert.

Zu den Mehrfachvergaben liegen aktuell (Stand: 1. Dezember 2013) folgende statistische Daten vor:

Hinweise auf mögliche Mehrfachvergaben	164 451
davon erledigte Sachverhalte	106 029
derzeit in Bearbeitung durch das Bundeszentralamt für Steuern	ca. 14 000.

Eine Differenzierung für einzelne Jahre ist nicht möglich.

Die Zahl der Abfragen der Landesfinanzbehörden beim Bundeszentralamt für Steuern wird nicht erhoben.

34. Abgeordneter  
**Manuel Sarrazin**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Auf welcher Rechtsgrundlage soll nach Auffassung der Bundesregierung das geplante Gesetz zur Ratifizierung der zwischenstaatlichen Vereinbarung über den Bankenabwicklungsfonds in den Deutschen Bundestag eingebracht werden, und wie wäre der Bundesrat dementsprechend zu beteiligen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs**

**Dr. Michael Meister**

**vom 13. Februar 2014**

Rechtsgrundlage für das geplante Vertragsgesetz zur Ratifizierung der zwischenstaatlichen Vereinbarung sind nach derzeitigem Verhandlungsstand Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 und Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG). Nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 GG bedürfen Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften Bundesrat und Deutscher Bundestag in der Form eines Bundesgesetzes.

Nach Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 GG bedarf die Übertragung von Hoheitsrechten im Rahmen der europäischen Integration eines Bundesgesetzes der Zustimmung des Bundesrates. Die zwischenstaatliche Vereinbarung steht in einem besonderen Näheverhältnis zum Recht der Europäischen Union und unterfällt daher auch dem Anwendungsbereich des Artikels 23 GG.

35. Abgeordnete  
**Dr. Sahra Wagenknecht**  
(DIE LINKE.)
- Aus welchem sachlichen Grund hält es die Bundesregierung für gerechtfertigt, dass die im aktuellen Entwurf der SRM-Abwicklungsverordnung (SRM – Single Resolution Mechanism) für den Fall eines Bail-In festgelegte Haftungskaskade den Rückgriff auf den Abwicklungsfonds bereits dann ermöglicht, wenn ein in Abwicklung befindliches Institut einen Beitrag in Höhe von 8 Prozent der Bilanz geleistet hat, was nach meiner Auffassung bedeutet, dass nicht einmal das gesamte harte Eigenkapital der größten Banken des Eurogebiets verbindlich einbezogen werden würde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Michael Meister  
vom 10. Februar 2014**

Die Anforderung an die Mindestbeteiligung von Eigentümern und Gläubigern, die in der SRM-Abwicklungsverordnung festgelegt ist, bezieht sich auf 8 Prozent der Gesamtverbindlichkeiten (einschließlich der Eigenmittel) bzw. der Bilanzsumme. Das harte Eigenkapital dagegen wird nicht als Prozentsatz der Bilanzsumme berechnet: Die regulatorischen Anforderungen an das „harte Kernkapital“ werden als Quotient der entsprechenden Eigenmittel dividiert durch die risikogewichteten Aktiva berechnet. Letztere sind gerade bei großen Instituten in der Summe erheblich geringer als die (nichtgewichtete) Bilanzsumme der Institute, so dass bei einer Verlustbeteiligung in Höhe von 8 Prozent der Gesamtverbindlichkeiten bei den größten Banken des Eurogebiets mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass das „harte Kernkapital“ vollständig abgeschrieben bzw. gewandelt würde.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit  
und Soziales**

36. Abgeordneter **Matthias W. Birkwald** (DIE LINKE.) Welche unterschiedlichen Auswirkungen ergeben sich aufgrund der geplanten Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten einerseits für Bestandsrenten als Zuschlag (§ 307d des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VI) und andererseits für Zugangsrenten ab dem 1. Juli 2014 als individuelle Rentenberechnung (§ 249 SGB VI, Entwurf des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes) beispielsweise im Hinblick auf die Begrenzung nach Höchstwerten (§ 70 Absatz 2 SGB VI) sowie auf Zuschläge bzw. Abschläge?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Gabriele Lösekrug-Möller  
vom 10. Februar 2014**

Mütter oder Väter, die bei Inkrafttreten der Neuregelung bereits eine Rente beziehen, erhalten den gleichen Betrag als Zuschlag von persönlichen Entgeltpunkten, der aus einem Jahr Kindererziehungszeit als Rentenertrag resultiert. Hiermit wird eine Renten Neuberechnung entbehrlich und die Rentenversicherungsträger können ausschließlich an Sachverhalte anknüpfen, die bereits bekannt und im Versicherungskonto gespeichert sind. Der Zuschlag wird zudem nicht monatlich zugeordnet, sondern pauschal zusätzlich für ein Jahr addiert; deshalb entfällt u. a. auch die Wirkung der Beitragsbemessungsgrenze. Ferner folgt aus der Ausgestaltung als Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten, dass bestehende Ab- oder Zuschläge wegen vorzeitiger oder verzögerter Inanspruchnahme einer Rente unberücksichtigt

bleiben, da der Zugangsfaktor immer 1,0 beträgt. Dies geschieht unabhängig davon, ob der Zuschlag gegebenenfalls noch während des vorzeitigen Bezugs einer Altersrente oder einer Erwerbsminderungsrente, bei denen ein Abschlag wegen des vorzeitigen Bezugs vorzunehmen war, zu zahlen ist.

Bei Müttern oder Vätern, die bei Inkrafttreten der Neuregelung noch nicht in Rente sind, wird die Kindererziehungszeit um ein auf zwei Jahre verlängert. Dies hat zur Folge, dass auch das weitere Jahr Kindererziehungszeit – wie schon das bisher angerechnete Kindererziehungsjahr – nach den allgemeinen Regelungen in die Rentenberechnung einfließt. Durch das Zusammenwirken mit anderen Rentenberechnungsvorschriften (z. B. den Vorschriften über die Gesamtleistungsbewertung oder über Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt) kann sich durch die Anrechnung eines zusätzlichen Kindererziehungsjahres je nach Fallgestaltung auch eine Rentenerhöhung ergeben, die höher oder niedriger ist als der Rentenertrag, der einem Entgeltpunkt entspricht. Zudem gilt wie für Beitragszeiten allgemein die Begrenzung durch die Beitragsbemessungsgrenze. Weiterhin erfassen mögliche Abschläge – z. B. wegen eines vorzeitigen Rentenbeginns – alle nach den allgemein geltenden Rentenberechnungsregeln ermittelten Entgeltpunkte, zu denen auch die Entgeltpunkte aus dem künftig zusätzlich angerechneten Kindererziehungsjahr gehören.

37. Abgeordneter  
**Matthias W. Birkwald**  
(DIE LINKE.)
- Inwiefern trägt die Bundesregierung mit dem aktuellen Gesetzentwurf zur „Mütterrente“ dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 20. Juli 2005 (Az.: B 13 RJ 17/04 R) Rechnung, dass die günstigeren neuen Regelungen zu Kindererziehungszeiten für die Rentnerinnen und Rentner im Osten, die noch einen Auffüllbetrag erhalten (im Juli 2012 waren es immerhin noch 113 879 Frauen und 13 029 Männer, die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters erhielten – vgl. Rentenversicherungsbericht 2013), von vornherein nicht in das Abschmelzen der Auffüllbeträge einbezogen werden und es nicht erst nachträglich eines Antrags der Betroffenen bedarf, wie es nach der Verkündung des Urteils bezüglich der derzeit geltenden Regelung zu Kindererziehungszeiten der Fall war?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Gabriele Lösekrug-Möller  
vom 11. Februar 2014**

Das in der Frage zitierte Urteil des Bundessozialgerichts ist auch im Zusammenhang mit der geplanten Verbesserung bei der Anrechnung von Kindererziehungszeiten für vor dem Jahr 1992 geborene Kinder beachtlich. Die – noch – gewährten Auffüllbeträge können danach nur mit einer turnusgemäßen Rentenerhöhung abgeschmolzen werden, nicht jedoch mit Erhöhungen von Renten, die Folge sonstiger

(auch) für den Rentenbestand beschlossener Rechtsänderungen sind. Besonderer rechtlicher Regelungen bedarf es hierfür nicht.

Da die Rentenversicherungsträger diesem Urteil von Amts wegen folgen, stellt sich die Frage der Notwendigkeit besonderer Anträge durch die Betroffenen nicht.

38. Abgeordneter **Klaus Ernst** (DIE LINKE.)
- Wie haben sich die Außenstände von Sozialversicherungsbeiträgen der Arbeitgeber an die einzelnen Zweige der Sozialversicherungsträger entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Sozialversicherungszweigen, für die Jahre 2003, 2008 und 2013, Anzahl der beitrags säumigen Arbeitgeber und der durchschnittlich betroffenen Arbeitnehmer)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Gabriele Lösekrug-Möller  
vom 12. Februar 2014**

Das Beitragsaufkommen und die Beitragsrückstände aller Sozialversicherungszweige werden vom Bundesversicherungsamt monatlich ausgewiesen. In der Gegenüberstellung von Beitragssoll und Beitragsist ergibt sich dabei regelmäßig eine Soll-Ist-Quote von über 99 Prozent.

Die Auswertung erfolgt seit März 2010. Für weiter zurückliegende Jahre liegen zusammengeführte Informationen in der erbetenen Form nicht vor. Aufgeführt werden daher die Daten aus dem Jahr 2013 sowie zum Vergleich die Daten aus dem Jahr 2010.

Bei den dokumentierten Werten handelt es sich um kumulierte Werte, die keinen Rückschluss auf die Anzahl der dahinterstehenden Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer erlauben.

Die Entwicklung der Beitragsrückstände seit Beginn der Auswertung durch das Bundesversicherungsamt ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen für die Jahre 2010 und 2013:

2010	Krankenversicherung	Pflegeversicherung	Rentenversicherung	Bundesagentur für Arbeit
Beitragssoll (€)	93.427.535.535,88	13.461.340.812,56	157.852.033.293,79	22.103.198.119,95
laufende Rückstände, Stand Dezember (€)	499.345.886,41	65.871.637,02	785.121.205,17	111.100.099,21
Beitragsist (€)	93.053.445.367,23	13.416.146.620,33	157.358.792.199,91	21.998.908.277,79

Darüber hinaus ist den Auswertungen des Bundesversicherungsamts für das Jahr 2010 noch folgender Wert zu entnehmen:

befristet niedergeschlagen, Stand Dezember (€)	1.780.817.542,11	171.848.935,63	2.383.027.306,26	683.200.305,99
--	------------------	----------------	------------------	----------------

Dieser Wert bezieht sich jedoch nicht allein auf das Jahr 2013, sondern auf mehrere – nicht getrennt zuordenbare – Abrechnungsjahre.

2013	Krankenversicherung	Pflegeversicherung	Rentenversicherung	Bundesagentur für Arbeit
Beitragsoll (€)	106.750.689.717,08	15.161.325.797,58	172.142.849.804,00	27.328.324.795,91
laufende Rückstände, Stand Dezember (€)	552.151.785,77	68.740.935,36	839.645.457,72	133.294.271,21
Beitragsist (€)	106.183.274.677,23	15.085.413.601,97	171.437.897.450,76	27.183.471.560,27

Darüber hinaus ist den Auswertungen des Bundesversicherungsamts noch folgender Wert zu entnehmen:

befristet niedergeschlagen, Stand Dezember (€)	1.871.066.445,16	218.784.225,70	2.463.017.592,37	636.216.748,87
--	------------------	----------------	------------------	----------------

Dieser Wert bezieht sich jedoch nicht allein auf das Jahr 2013, sondern auf mehrere – nicht getrennt zuordenbare – Abrechnungsjahre.

**Erläuterung:**

**Beitragsoll:** Hier wird das zusammengerechnete Beitragsoll (zu zahlende Beiträge) aller Einzugsstellen ausgewiesen. Enthalten sind die Sollstellungen (Beitragsnachweise) der Arbeitgeber, nachträglich zum Soll gestellte Beträge (z.B. aus Prüfungen Dritter) sowie Eingänge aus früher vom Soll abgesetzten Beträgen (z.B. befristete Niederschlagungen).

**Laufende Rückstände:** Die entsprechenden Forderungen sind im Beitragsbuch der Einzugsstellen zum Soll gestellt worden, ein entsprechender Geldeingang des Beitragsschuldners fehlt jedoch noch. Bei dem ausgewiesenen Wert handelt es sich um einen Bestandswert der aktuell bei den Einzugsstellen zum Soll gestellten Forderungen, es werden also alle derzeit noch offenen Sollstellungen im Beitragsbuch ohne zeitliche Begrenzung ausgewiesen.

**Befristet niedergeschlagen:** Kann der Beitragsschuldner eine Forderung derzeit nicht begleichen und ist es absehbar, dass diese Zahlungsschwierigkeiten auf absehbare Zeit anhalten, kann die Beitragsforderung befristet niedergeschlagen werden. Die Forderung wird aus den laufenden Rückständen ausgebucht. Zu einem späteren Zeitpunkt überprüft die Einzugsstelle, ob die Forderung nunmehr einbringbar ist.

39. Abgeordneter  
**Klaus Ernst**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele Schülerinnen und Schüler, Studierende sowie Rentnerinnen und Rentner haben nach Kenntnis der Bundesregierung zuletzt in Deutschland nach Geschlecht differenziert ein Beschäftigungsverhältnis gehabt (bitte die aktuellen Daten für jede Gruppe jeweils in absoluten Zahlen und als Anteil an allen Beschäftigten ausweisen), und wie viele geringfügig Beschäftigte gab es differenziert nach Geschlecht zuletzt (bitte auch hier die aktuellen Daten in absoluten Zahlen und als Anteil an allen Beschäftigten ausweisen; wenn möglich bitte ausweisen, wie viele dieser Personen weniger als 8,50 Euro pro Stunde bekommen bzw. unterhalb der Niedriglohnschwelle liegen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 13. Februar 2014**

Informationen über erwerbstätige Schüler, Studierende und Rentner liegen dem Statistischen Bundesamt aus den Ergebnissen des Mikrozensus vor. Demnach gab es im Jahr 2012 insgesamt knapp 40,2 Millionen Erwerbstätige. Davon waren rund 35,5 Millionen abhängig beschäftigt. Von den abhängig Beschäftigten waren insgesamt 570 000 bzw. 1,6 Prozent Schülerinnen und Schüler, 843 000 bzw. 2,4 Prozent Studierende und 527 000 bzw. 1,5 Prozent Rentnerinnen und Rentner.

Die nach Geschlecht differenzierten Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden:

**Tabelle 1: Erwerbstätige - darunter Schüler, Studierende und Rentner**

Ergebnisse des Mikrozensus 2012

Statusgruppe	Erwerbstätige					
	Insgesamt		davon			
			Männer		Frauen	
1000	%	1000	%	1000	%	
<b>Erwerbstätige insgesamt</b>						
insgesamt	40.161	100	21.670	100	18.490	100
darunter						
Schüler/-innen <sup>1)</sup>	592	1,5	272	1,3	321	1,7
Studierende	919	2,3	466	2,2	453	2,5
Rentner/-innen <sup>2)</sup>	874	2,2	531	2,5	343	1,9
<b>davon:</b>						
<b>Selbstständige oder mithelfende Familienangehörige</b>						
insgesamt	4.639	100	3.099	100	1.540	100
darunter						
Schüler/-innen <sup>1)</sup>	23	0,5	12	0,4	11	0,7
Studierende	75	1,6	46	1,5	30	1,9
Rentner/-innen <sup>2)</sup>	347	7,5	247	8,0	99	6,5
<b>abhängig Beschäftigte</b>						
insgesamt	35.522	100	18.571	100	16.951	100
darunter						
Schüler/-innen <sup>1)</sup>	570	1,6	260	1,4	310	1,8
Studierende	843	2,4	421	2,3	423	2,5
Rentner/-innen <sup>2)</sup>	527	1,5	283	1,5	243	1,4

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Schüler/-innen sind Personen, die eine allgemeinbildende oder berufliche Schule besuchen, sofern im Zusammenhang mit der beruflichen Schule kein Ausbildungsverhältnis im Sinne einer anerkannten Berufsausbildung steht.

2) Person bezieht aus Altersgründen eine (Voll-)Rente.

Die einzelnen Werte werden auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben.

Amtliche Informationen zu den geringfügig Beschäftigten liegen bei der Bundesagentur für Arbeit vor. Im Internetangebot der Statistik der Bundesagentur für Arbeit kann unter anderem das Heft „Länderreport – Deutschland, Länder“ abgerufen werden. Diese Veröffentlichung ist unter der Rubrik „Statistik nach Themen/Beschäftigung/Geringfügig Beschäftigte (Minijobber)“ zu finden und enthält unter anderem die gewünschten Angaben zu den geringfügig Beschäftigten (differenziert nach Geschlecht).

Demnach gab es im Juni 2013 insgesamt rund 34,4 Millionen Beschäftigte (Summe aus sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und ausschließlich geringfügig entlohnt sowie ausschließlich kurzfris-

tig Beschäftigten). Im Unterschied zur Zahl der Erwerbstätigen, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen, sind hier Beamte, Richter und Soldaten nicht enthalten. Zudem beruht die Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit auf den Meldungen der Arbeitgeber zur Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Bei den in Tabelle 1 genannten Angaben aus dem Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes handelt es sich dagegen um Ergebnisse einer Stichprobenerhebung.

Der Anteil der ausschließlich geringfügig (geringfügig entlohnt und kurzfristig) Beschäftigten an allen Beschäftigten lag bei 14,9 Prozent. Bei den weiblichen Beschäftigten lag dieser Anteil mit 19,6 Prozent etwas höher.

Zudem hatten insgesamt rund 2,7 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte eine geringfügige (geringfügig entlohnte und kurzfristige) Beschäftigung im Nebenjob. Das waren 9,2 Prozent aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Juni 2013. Bei den weiblichen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten lag dieser Anteil mit 11,4 Prozent ebenfalls etwas höher.

Informationen zu Stundenlöhnen liegen aus der Statistik der sozialversicherungspflichtig sowie der geringfügig Beschäftigten nicht vor.

**Tabelle 2: sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte**

Merkmale	Anteile in %	Beschäftigte am Stichtag Ende ...	Veränderung gegenüber dem Vorjahresstichtag	
		Jun. 2013	absolut	in %
<b>Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte</b>				
<b>Insgesamt</b>	100	29.268.918	348.330	1,2
dav. Männer	53,8	15.755.755	129.900	0,8
Frauen	46,2	13.513.163	218.430	1,6
<b>Geringfügig entlohnte Beschäftigte (GeB)</b>				
<b>GeB - Insgesamt</b>				
<b>Insgesamt</b>	100	7.446.850	39.950	0,5
dav. Männer	37,8	2.811.757	44.180	1,6
Frauen	62,2	4.635.093	-4.230	-0,1
<b>GeB - ausschließlich</b>				
<b>Insgesamt</b>	100	4.818.510	-15.551	-0,3
dav. Männer	35,1	1.691.722	22.738	1,4
Frauen	64,9	3.126.788	-38.289	-1,2
<b>GeB - im Nebenjob</b>				
<b>Insgesamt</b>	100	2.628.340	55.501	2,2
dav. Männer	42,6	1.120.035	21.442	2,0
Frauen	57,4	1.508.305	34.059	2,3
<b>Kurzfristig Beschäftigte (KfB)</b>				
<b>KfB - Insgesamt</b>				
<b>Insgesamt</b>	100	385.015	-21.587	-5,3
dav. Männer	47,3	182.178	-9.649	-5,0
Frauen	52,7	202.837	-11.938	-5,6
<b>KfB - ausschließlich</b>				
<b>Insgesamt</b>	100	323.692	-16.167	-4,8
dav. Männer	46,9	151.956	-7.143	-4,5
Frauen	53,1	171.736	-9.024	-5,0
<b>KfB - im Nebenjob</b>				
<b>Insgesamt</b>	100	61.323	-5.420	-8,1
dav. Männer	49,3	30.222	-2.506	-7,7
Frauen	50,7	31.101	-2.914	-8,6

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

40. Abgeordnete  
**Katja Kipping**  
(DIE LINKE.)
- Besteht für SGB-II-Leistungsberechtigte ein Anspruch auf sozialgerichtlichen Eilrechtsschutz nach § 86b des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), wenn die vom Jobcenter gewährten Leistungen für Unterkunft und Heizung die tatsächlichen Kosten wesentlich unterschreiten bzw. versagt werden und deshalb eine erhebliche Bedarfsunterdeckung entsteht, und falls nein, welche Möglichkeit sieht die Bundesregierung, damit betroffene Leistungsberechtigte diese Bedarfsunterdeckung kompensieren können?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 10. Februar 2014**

Gemäß § 86b Absatz 2 Satz 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Es steht allen Personen offen, einen Antrag im gerichtlichen Eilrechtsschutzverfahren zu stellen. Die Gerichte prüfen neben der Zulässigkeit des Eilrechtsschutzantrags, ob ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund vorliegen. Der Anordnungsanspruch ist gegeben, wenn bei der im Verfahren gebotenen summarischen Prüfung ein Erfolg in der Hauptsache überwiegend wahrscheinlich ist. Ein Anordnungsgrund ist gegeben, wenn wegen Eilbedürftigkeit die Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile geboten ist. Die Glaubhaftmachung durch den Antragsteller reicht hierbei aus. Die Beurteilung obliegt allein den Gerichten und ist von den Umständen des Einzelfalls abhängig. Ob bzw. inwieweit das gerichtliche Eilrechtsschutzbegehren Erfolg hat, ist also nur im Einzelfall zu klären und nicht verallgemeinerungsfähig. Der gerichtliche Eilrechtsschutz kann für Leistungen für Bedarfe der Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II genauso wie für andere Leistungen nach dem SGB II beantragt werden. Im Übrigen werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in der Zuständigkeit der kommunalen Träger erbracht; die Aufsicht obliegt insoweit den Ländern.

41. Abgeordnete  
**Jutta Krellmann**  
(DIE LINKE.)
- Wie viele Leiharbeitsverhältnisse werden nach weniger als drei Monaten und mehr als drei Monaten beendet (bitte für den letzten verfügbaren Zeitraum in absoluten Zahlen und in Prozent angeben), und wie lang ist die durchschnittliche Beschäftigungsdauer in der Arbeitnehmerüberlassung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 10. Februar 2014**

Angaben zur Dauer von Leiharbeiterarbeitsverhältnissen können der Arbeitnehmerüberlassungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit entnommen werden. Diese Statistik beruht auf Meldungen von Arbeitgebern, die für jedes beendete Arbeitsverhältnis drei

Dauerkategorien angeben können (unter einer Woche, eine Woche bis unter drei Monaten und drei Monate und mehr).

Zuletzt veröffentlichte die Bundesagentur für Arbeit im Januar 2014 die Arbeitnehmerüberlassungsstatistik für das erste Halbjahr 2013. Danach wurden im ersten Halbjahr 2013 insgesamt rund 484 000 Arbeitsverhältnisse zwischen Verleihenden und Leiharbeitnehmern und Leiharbeiterinnen beendet. Etwa 248 000 bzw. 51 Prozent dieser Arbeitsverhältnisse dauerten länger als drei Monate. Die übrigen 236 000 Leiharbeitsverhältnisse wiesen eine Dauer von weniger als drei Monaten auf, dies entspricht 49 Prozent aller Leiharbeitsverhältnisse. Eine durchschnittliche Dauer kann nicht bestimmt werden.

Diese und weitere Angaben sind im Internet auf den Seiten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit unter dem Link [www.statistik.arbeitsagentur.de](http://www.statistik.arbeitsagentur.de) verfügbar. Unter dem Reiter „Statistik nach Themen“ im Menü „Beschäftigung“ → „Arbeitnehmerüberlassung“ finden Sie unter der Auswahl „Leiharbeiter und Verleihbetriebe – Deutschland“ das Produkt „Arbeitsmarkt in Zahlen – Arbeitnehmerüberlassung“ mit entsprechenden Übersichten.

42. Abgeordneter  
**Michael  
Schlecht**  
(DIE LINKE.)
- Liegen der Bundesregierung Zahlen vor, wie viele Personen – Single ohne Kind – trotz einer Vollzeitbeschäftigung bei einem Stundenlohn von mindestens 8,50 Euro potenziell Anspruch auf aufstockende Leistungen nach dem SGB II haben und wie viele Personen im Leistungsbezug sind?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 10. Februar 2014**

Nach aktuellen Angaben aus der Grundsicherungs- und Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit arbeiteten im Juni 2013 rund 44 200 Personen in Single-Bedarfsgemeinschaften in einem sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigungsverhältnis (ohne Auszubildende) und erhielten parallel dazu Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Angaben zur Höhe des Stundenlohnes liegen in der integrierten Auswertung der Grundsicherungs- und Beschäftigungsstatistik nicht vor. Zudem erfasst die Grundsicherungsstatistik keine Informationen zu potenziellen ALG-II-Leistungsansprüchen (ALG II – Arbeitslosengeld II).

43. Abgeordnete  
**Beate  
Walter-  
Rosenheimer**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, dass Mittel für die Europäische Jugendgarantie von Unternehmen dazu benutzt würden, junge Menschen unbezahlt als Praktikanten zu beschäftigen, um Zuschüsse zu erhalten, wie es der Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) am 3. Februar 2014 auch gegenüber der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel artikuliert hatte (bitte

detaillierte Auflistung der bekannten Fälle in den einzelnen Mitgliedstaaten), und welche Mitgliedstaaten sind nach Kenntnis der Bundesregierung inzwischen dem Aufruf gefolgt, der Europäischen Kommission einen Implementierungsplan zur Jugendgarantie vorzulegen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Gabriele Lösekrug-Möller  
vom 11. Februar 2014**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob finanzielle Mittel aus der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen der Europäischen Union von Unternehmen dazu benutzt würden, junge Menschen unbezahlt als Praktikanten zu beschäftigen mit dem Ziel, die Zuschüsse selbst zu erhalten.

Mitgliedstaaten mit Regionen mit einer Jugendarbeitslosigkeit von über 25 Prozent waren aufgerufen, bis Ende des Jahres 2013 der Europäischen Kommission einen Nationalen Implementierungsplan zur EU-Jugendgarantie vorzulegen. Die übrigen Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, sind aufgerufen, bis Ende des Jahres 2014 einen solchen Plan vorzulegen. Von den Mitgliedstaaten mit Regionen mit einer Jugendarbeitslosigkeit über 25 Prozent haben bereits 18 der insgesamt 20 Mitgliedstaaten einen Nationalen Implementierungsplan vorgelegt (Stand: 29. Januar 2014). Konkret sind dies die folgenden Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Litauen, Lettland, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Spanien und Schweden, Tschechien, Ungarn und Zypern.

44. Abgeordneter  
**Jörn  
Wunderlich**  
(DIE LINKE.)
- Welche unterschiedlichen Auswirkungen ergeben sich aufgrund der geplanten Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten einerseits für Bestandsrenten als Zuschlag (§ 307d SGB VI, Entwurf des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes) und andererseits für Zugangsrenten ab dem 1. Juli 2014 als individuelle Rentenberechnung (§ 249 SGB VI, Entwurf des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes) im Hinblick auf bereits erfolgte Versorgungsausgleichsverfahren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Gabriele Lösekrug-Möller  
vom 10. Februar 2014**

Im Hinblick auf bereits erfolgte Versorgungsausgleichsverfahren ist es grundsätzlich ohne Bedeutung, ob die geplante Verbesserung bei der Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten für Bestandsrenten oder Zugangsrenten erfolgt.

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG), § 225 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sind auch rechtliche Änderungen, die nach dem Ende der Ehezeit eintreten, jedoch auf die Bewertung des Ehezeitanteils zurückwirken, zu berücksichtigen. Unabhängig davon, ob die rentenrechtliche Stellung eines Elternteils, der während der Ehezeit vor dem Jahr 1992 geborene Kinder betreut hat, durch die nachträgliche Berücksichtigung einer Kindererziehungszeit (Zugangsrente) oder eines Zuschlages an persönlichen Entgeltpunkten (Bestandsrente) verbessert wird, tritt nachträglich eine Erhöhung des Ehezeitanteils ein, die auch im Versorgungsausgleich zu beachten ist. Dieser rentenrechtliche Erwerb ist grundsätzlich zwischen den verschiedenen Eheleuten zu teilen.

Hat ein Versorgungsausgleich stattgefunden, kann – abhängig von der jeweiligen konkreten Fallkonstellation – auf Antrag des anderen Ehegatten die Entscheidung über den Versorgungsausgleich abgeändert werden. Um geringfügige nachträgliche Korrekturen zur Entlastung aller Beteiligten auszuschließen, ist dies grundsätzlich nur zulässig, wenn die Grenzwerte für eine Abänderung gemäß § 225 Absatz 3 FamFG überschritten werden.

Dabei ist zu beachten, dass sich bei den Zugangsrenten durch das Zusammenwirken mit anderen Rentenberechnungsvorschriften (z. B. den Vorschriften über die Gesamtleistungsbewertung oder über Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt) oder wegen der Begrenzung durch die Beitragsbemessungsgrenze bei der Anrechnung eines zusätzlichen Kindererziehungsjahres – anders als bei Bestandsrenten – ein niedrigerer oder höherer Rentenertrag als ein Entgeltpunkt ergeben kann. Die Unterschiede werden in der Regel nur sehr gering sein. Gleichwohl kann dies im Einzelfall dazu führen, dass die relevanten Grenzwerte für ein Abänderungsverfahren bei gleicher Zahl vor dem Jahr 1992 erzogener Kinder überschritten werden, wenn die Rente vor dem 1. Juli 2014 beginnt (Bestandsrente), während sie nicht erreicht werden, wenn dies erst zu einem späteren Zeitpunkt der Fall ist (Zugangsrente), und umgekehrt. Dementsprechend könnte auch – sollten die Voraussetzungen für ein Abänderungsverfahren vorliegen – der Betrag, um den der Versorgungsausgleich nachträglich zu korrigieren wäre, je nachdem, ob die Rente bis zum 30. Juni 2014 oder zu einem späteren Zeitpunkt beginnt, geringfügig unterschiedlich ausfallen.

45. Abgeordnete  
**Sabine Zimmermann**  
**(Zwickau)**  
**(DIE LINKE.)**
- Inwiefern dürfen nach der geltenden Rechtslage Sozialleistungen nach dem SGB II gepfändet werden (mit und ohne Pfändungsschutzkonto, kurz: P-Konto), und inwiefern können Dritte – z. B. Verwandte – in die Pfändung genommen werden für den Fall, dass sie ihr Konto einer/einem betroffenen Leistungsberechtigten zur Abwicklung der finanziellen Transfers (Zahlungsanweisungen und Bargeldauszahlungen) zur Verfügung gestellt haben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 11. Februar 2014**

Für die Pfändung von Sozialleistungen nach dem SGB II gelten die allgemeinen Regelungen zur Pfändung von Sozialleistungen nach dem Ersten Buch Sozialgesetzbuch (Allgemeiner Teil). Ansprüche auf Dienst- und Sachleistungen können nicht gepfändet werden (vgl. § 54 Absatz 1 SGB I). Ansprüche auf einmalige Geldleistungen können nur gepfändet werden, soweit nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Leistungsberechtigten, der Art des beizutreibenden Anspruchs sowie der Höhe und der Zweckbestimmung der Geldleistung, die Pfändung der Billigkeit entspricht (vgl. § 54 Absatz 2 SGB I). Ansprüche auf laufende Geldleistungen können wie Arbeitseinkommen gepfändet werden (vgl. § 54 Absatz 4 SGB I i. V. m. § 850 ff. der Zivilprozessordnung – ZPO). Danach ist insbesondere zu beachten, dass bei Pfändung wegen anderer Ansprüche als gesetzlicher Unterhaltsansprüche die laufende Geldleistung bis zu bestimmten Pfändungsgrenzen unpfändbar ist (vgl. § 850c ZPO). Stehen überwiegende Belange des Gläubigers nicht entgegen, kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners den unpfändbaren Betrag erhöhen, wenn der Schuldner nachweist, dass ansonsten der notwendige Lebensunterhalt im Sinne des § 19 ff. SGB II (soziokulturelles Existenzminimum) für sich und die Personen, denen er Unterhalt zu gewähren hat, nicht gedeckt ist (vgl. § 850f Absatz 1 Buchstabe a ZPO). Erfolgt die Pfändung wegen gesetzlicher Unterhaltsansprüche, ist dem Schuldner ein sog. Mindestselbstbehalt in Höhe seines notwendigen Lebensunterhalts (soziokulturelles Existenzminimum) sowie zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten zu belassen (vgl. § 850d Absatz 1 Satz 2 ZPO).

Zusätzlich haben auch Leistungsbezieher nach dem SGB II die Möglichkeit, ein Pfändungsschutzkonto einrichten zu lassen. Nach § 850k ZPO kann jeder Inhaber eines Girokontos von seiner Bank oder Sparkasse die Umwandlung des Kontos in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) verlangen. Automatisch besteht auf dem P-Konto zunächst ein Pfändungsschutz für Guthaben in Höhe des Grundfreibetrages von derzeit 1 045,04 Euro je Kalendermonat.

Dieser Basispfändungsschutz kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden, zum Beispiel wegen Unterhaltspflichten des Schuldners: Der Basispfändungsschutz erhöht sich um 393,30 Euro für die erste und um jeweils weitere 219,12 Euro für die zweite bis fünfte Person. Kindergeld oder bestimmte soziale Leistungen wie diejenigen nach dem SGB II werden zusätzlich geschützt (vgl. § 850k Absatz 2 ZPO). Dies setzt voraus, dass der Kontoinhaber zum Beispiel durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers, der Familienkasse oder des Sozialleistungsträgers nachweist, dass diese Beträge nicht von der Pfändung erfasst sind (§ 850k Absatz 5 ZPO). Der Schuldner kann zudem beantragen, dass das Vollstreckungsgericht einen höheren pfändungsfreien Betrag festsetzt (vgl. § 850k Absatz 4 ZPO mit Verweis u. a. auf § 850f ZPO – s. o.).

Für den Fall, dass ein Dritter sein Konto einer oder einem Leistungsberechtigten zur Abwicklung finanzieller Transfers zur Verfügung gestellt hat, gilt nach den allgemeinen Regeln:

Hat der Gläubiger gegen einen Schuldner einen Vollstreckungstitel erwirkt, kann er grundsätzlich nur in Vermögenswerte des Schuldners vollstrecken. Eine Vollstreckung des Gläubigers in Vermögenswerte Dritter (wie z. B. ein Bankkonto) ist nur möglich, wenn der Gläubiger gegen den Dritten einen Vollstreckungstitel erwirkt hat (vgl. § 750 Absatz 1 ZPO).

Der Gläubiger könnte gegen den Schuldner einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erwirken hinsichtlich eines eventuellen Anspruchs des Schuldners gegen den Dritten auf Auskehrung der erlangten Sozialleistungen (vgl. die §§ 829, 835 ZPO). Der Dritte müsste nach Zustellung eines solchen Beschlusses eine so genannte Drittschuldnererklärung abgeben und insbesondere erklären, ob er die Forderung als begründet anerkennt und zur Zahlung zu leisten bereit ist (vgl. § 840 ZPO). Wenn der Dritte dies nicht erklärt, müsste der Gläubiger den Dritten verklagen und so einen Vollstreckungstitel gegen den Dritten erwirken.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft**

46. Abgeordneter  
**Harald  
Ebner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Über welche Daten bzw. Informationen verfügt die Bundesregierung hinsichtlich Schätzungen des Kostenumfangs, welcher der deutschen Lebensmittelwirtschaft seit dem Jahr 2009 durch den Aufwand zur Vermeidung gentechnischer Verunreinigungen ihrer Produktion entstanden ist, und falls die Bundesregierung über keinerlei Informationen dazu verfügt, welche konkreten Maßnahmen wird sie ergreifen, um die nötigen Daten für eine valide Kostenschätzung für diesen Bereich zu gewinnen – auch im Hinblick auf die hohe Wahrscheinlichkeit einer EU-Anbauzulassung für den gentechnisch veränderten Mais 1507?

### **Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 10. Februar 2014**

Beim Aufwand der Lebensmittelwirtschaft zur Vermeidung von gentechnisch veränderten Bestandteilen in ihren Produkten ist zwischen zugelassenen und nichtzugelassenen gentechnisch veränderten Organismen (GVO) zu unterscheiden.

Bestimmte Branchen der Lebensmittelwirtschaft haben gegenüber der Bundesregierung die Auffassung geäußert, durch Maßnahmen zur Vermeidung gentechnischer Verunreinigungen in Lebensmitteln (nichtzugelassene GMO – so genannte low level presence) mit erheblichen Kosten belastet zu werden. Genaue Zahlen hierüber liegen der Bundesregierung nicht vor. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass es

mittlerweile rund 50 EU-Zulassungen für die Einfuhr gentechnisch veränderter Lebens- und Futtermittel gibt und aufgrund der vorliegenden Anträge mit weiteren Zulassungen zu rechnen ist.

Zugelassene gentechnisch veränderte Agrarrohstoffe werden seit vielen Jahren in erheblichem Umfang in die EU importiert, z. B. der überwiegende Teil der jährlichen EU-Sojaimporte von insgesamt rund 32 Mio. Tonnen im mehrjährigen Mittel (genaue Angaben sind nicht möglich, da bei der Außenhandelsstatistik nicht zwischen gentechnisch veränderten und „konventionellen“ Agrarprodukten unterschieden wird). Die Einfuhr erfolgt auf der Grundlage des EU-Rechts, das grundsätzlich eine Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Lebensmitteln vorsieht, um die Wahlfreiheit der Verbraucherinnen und Verbraucher zu gewährleisten. Schätzungen der Kosten, die durch die Gewährleistung dieser Wahlfreiheit entstehen, liegen der Bundesregierung nicht vor. Sie beabsichtigt auch nicht, hierzu Daten zu erheben, um eine valide Kostenschätzung durchführen zu können.

Der gentechnisch veränderte Mais 1507 ist in der EU seit dem Jahr 2006 als Lebensmittel zugelassen. Sollte der gentechnisch veränderte Mais 1507 eine EU-Zulassung für den Anbau erhalten, geht die Bundesregierung davon aus, dass dieser in der EU nur in vergleichsweise geringem Umfang angebaut und vorwiegend als Futtermittel verwendet würde. Nennenswerte Kosten für den Lebensmittelmarkt sind daher aufgrund des Anbaus kaum zu erwarten.

### **Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung**

47. Abgeordnete **Katrin Kunert** (DIE LINKE.) Welche Streitkräfte aus anderen Ländern haben seit dem Jahr 2009 das Gefechtsübungs-zentrum Altmark genutzt, und auf welcher vertraglichen Grundlage ist diese Nutzung geregelt?

### **Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 13. Februar 2014**

Das Gefechtsübungs-zentrum Heer wurde seit dem Jahr 2009 von Streitkräften aus den Niederlanden, Österreich, Belgien, Kroatien, Mazedonien und Tschechien in unterschiedlichem Umfang genutzt. Die Nutzung erfolgt grundsätzlich auf Basis bilateraler Ressortvereinbarungen.

48. Abgeordneter  
**Dr. Tobias Lindner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wurden durch das Bundesministerium der Verteidigung oder durch das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr in den letzten sechs Monaten Dokumente im Zusammenhang mit der Angebotsauswertung Marinehubschrauber der Jahre 2010 und 2011 (etwa ergänzende Bewertungen zu diesem Vorgang) hochgestuft, also mit einem höheren Geheimhaltungsgrad als zuvor versehen, und falls ja, jeweils mit welcher Begründung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel  
vom 10. Februar 2014**

Mit Ihrer Berichtsbitte vom 10. Juli 2013 haben Sie u. a. um die Übersendung des Abschlussberichtes bezüglich der Angebotsauswertung zur Ausschreibung Marinehubschrauber gebeten.

Der Geheimhaltungsgrad dieses Berichtes wurde von VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH auf VS – VERTRAULICH hochgestuft. Die Änderung der Einstufung war erforderlich, weil eine Kenntnisnahme der in dem Abschlussbericht enthaltenen Informationen durch Unbefugte den Interessen der Bundesrepublik Deutschland bzw. dem Interesse des Berechtigten am Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen abträglich sein kann (vgl. § 2 Absatz 4, § 2a Absatz 2 der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages).

Die Änderung der Einstufung wurde zum einen vorgenommen, um dem schutzwürdigen Interesse des Herstellers Sikorsky an den im Abschlussbericht enthaltenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (z. B. Preise oder Leistungsmerkmale des Hubschraubers) zu entsprechen, zum anderen erfolgte die höhere Einstufung aber auch aus operationeller Sicht, da der Abschlussbericht schutzwürdige Informationen (z. B. Angaben zu taktischen Einsatzverfahren und dazugehörige Missionsparameter) enthält.

49. Abgeordneter  
**Omid Nouripour**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wo haben sich seit Januar 2011 ehemalige oder derzeitige Angehörige des Amtes für Militärkunde im Nahen Osten dienstlich aufgehalten, und welchem Zweck dienten die Aufenthalte?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Dr. Ralf Brauksiepe  
vom 12. Februar 2014**

Angehörige des Amtes für Militärkunde werden grundsätzlich zur Gewinnung von Erkenntnissen auch im Ausland eingesetzt; dazu gehören auch Aufenthalte im Nahen Osten (Israel, Jordanien, Libanon, Palästinensische Gebiete und Syrien).

50. Abgeordnete  
**Martina Renner**  
(DIE LINKE.)
- An welche Staaten der Europäischen Union wurden seit dem 1. Januar 2013 Rüstungsgüter der Bundeswehr abgegeben (bitte unter Angabe der genauen Bezeichnung des jeweiligen Gutes, der jeweiligen Menge und des jeweiligen Abgabewertes), und welches Gut/welche Güter wurden nach Kenntnis der Bundesregierung vom jeweiligen Empfängerland an welche Drittländer weitergegeben (bitte unter Angabe, ob der jeweilige Reexport mit oder ohne Reexportgenehmigung der Bundesregierung erfolgt ist)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 14. Februar 2014**

Die Angaben zu den Abgaben von Wehrmaterial der Bundeswehr an Länder der Europäischen Union sind der Anlage zu entnehmen, die dem Deutschen Bundestag mit der Einstufung „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ gesondert zugeleitet wird.<sup>1</sup>

In den überwiegenden Vereinbarungen sind Bestimmungen zur Vertraulichkeit der Informationen aufgenommen, so dass die Inhalte nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden dürfen, sofern zuvor keine Abstimmung über den Inhalt erfolgt ist. Durch die Einstufung „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ sind sie damit gemäß § 2 Absatz 5 der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages nicht für die Öffentlichkeit bestimmt.

Entscheidend für die Aufnahme in die Übersicht war das Jahr des Vertragsschlusses, nicht des Eigentumsüberganges.

Nach Kenntnis der Bundesregierung erfolgte keine Weitergabe der in der Anlage aufgeführten Güter an Drittländer.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit**

51. Abgeordneter  
**Harald Ebner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit kann das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) gesundheitliche Risiken durch den Anbau oder Verzehr der gentechnisch veränderten Maislinie 1507 vor dem Hintergrund ausschließen, dass Fütterungsstudien mit der Maislinie 1507 an Ratten sowohl statistisch auffällige Abweichungen bei Blut- und Leberwerten als auch verkleinerte Nieren festgestellt haben (vgl. Stellungnahme von Testbio-

<sup>1</sup> Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Anlage zur Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 14. Februar 2014 als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Sie ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

tech e. V. zu Mais 1507, S. 18 ff., 2010) sowie Risikobewertungsbehörden mehrerer EU-Mitgliedstaaten (Österreich, Belgien, Niederlande) methodische Mängel bei den Studien des Antragstellers Pioneer kritisiert haben, auf denen das Zulassungsverfahren für die Maislinie 1507 beruht (vgl. Stellungnahmen der Mitgliedstaaten an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit in den Konsultationsverfahren in den Jahren 2004 und 2009), und inwieweit ist auch vor diesem Hintergrund die Argumentation des BMG, es halte in Bezug auf die Maislinie 1507 eine „gesundheitliche Gefährdung für nicht nachweisbar“ (vgl. Meldung „SPD will keinen GVO-Mais 1507“ bei [transkript.de](http://transkript.de) vom 28. Januar 2014), mit dem im EU-Recht verankerten Vorsorgeprinzip vereinbar, welches ein Eingreifen nicht erst bei Nachweis von, sondern schon bei wissenschaftlichen Hinweisen auf eine Gefährdung von Gesundheit und Umwelt vorsieht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Ingrid Fischbach  
vom 10. Februar 2014**

Die Prüfung und Bewertung der Unterlagen in den Zulassungsverfahren haben seinerzeit ergeben, dass durch das Inverkehrbringen der gentechnisch veränderten Maislinie 1507 als Lebens- und Futtermittel keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier zu erwarten sind und die gentechnisch veränderte Maislinie 1507 insoweit genauso sicher in der Verwendung ist wie konventioneller Mais.

Die für die Risikobewertung zuständige Europäische Lebensmittelsicherheitsbehörde ist in ihren Stellungnahmen ebenfalls wiederholt zu diesem Ergebnis gekommen. Der Bundesregierung liegen seither keine zusätzlichen validen Informationen vor, die Veranlassung zu einer Veränderung dieser Bewertung geben.

52. Abgeordnete **Nicole Maisch** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Medikamente wurden, trotz im Vorfeld durchgeführter Tierversuche, wegen negativer Auswirkungen in den letzten zehn Jahren wieder vom deutschen Markt genommen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Ingrid Fischbach  
vom 10. Februar 2014**

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf Humanarzneimittel.

Mit Blick auf den Weg eines Wirkstoffes bis zur Zulassung als Arzneimittel wird angemerkt, dass die Testung eines Wirkstoffes an Tieren deshalb in einer frühen Phase stattfindet, damit nur wirksame und unbedenkliche Wirkstoffe in den dann folgenden klinischen Studien am Menschen getestet werden. Im Übrigen wird, soweit möglich, auf Alternativen zu Tierversuchen zurückgegriffen.

Eine Marktzulassung für Arzneimittel wird nur erteilt, wenn die Wirksamkeit und Unbedenklichkeit im Rahmen von geeigneten nichtklinischen Studien (z. B. in Tiermodellen) und im Rahmen von klinischen Prüfungen am Menschen nachgewiesen wurden.

Sehr seltene Nebenwirkungen können in manchen Fällen allerdings auch in klinischen Prüfungen nicht bemerkt werden, sondern werden erst nach einer sehr viele Patienten betreffenden bzw. längeren Anwendung eines Arzneimittels entdeckt. Dies hängt nicht mit der Eignung des Tiermodells für die nichtklinische Prüfung der Arzneimittel zusammen.

Den Zulassungen für Arzneimittel mit bekannten Stoffen, z. B. für Generika und Parallelimporte, liegen keine Tierversuche zugrunde, da diese auf die Zulassungsunterlagen des Originators Bezug nehmen.

In Bezug auf die o. g. Frage teilt das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) mit, dass in den letzten zehn Jahren in Deutschland mehr als 30 000 Zulassungen für Arzneimittel erloschen sind. Dabei ist zu beachten, dass solchen Löschungen unterschiedliche Ursachen zugrunde liegen und sie sowohl freiwillig (z. B. auch aus wirtschaftlichen Gründen) als auch behördlich veranlasst sein können, letztere in den zurückliegenden Jahren überwiegend seitens der zuständigen europäischen Gremien. Eine Differenzierung dieser 30 000 Löschungen hinsichtlich ihrer Gründe ist nicht möglich, da eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung zur Meldung dieser Gründe erst kürzlich europaweit eingeführt worden ist.

Das Paul-Ehrlich-Institut (PEI), das für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel zuständig ist, teilt mit, dass unter den Arzneimitteln im Zuständigkeitsbereich des PEI, die in den letzten zehn Jahren vom Markt genommen wurden, d. h. deren Zulassung oder Genehmigung zum Inverkehrbringen entweder widerrufen oder zurückgenommen wurde oder bei denen der pharmazeutische Unternehmer auf die Zulassung/Genehmigung verzichtet hat, sich keine befanden, bei denen die jeweilige Maßnahme – sei es vonseiten der Zulassungsbehörde oder vonseiten des pharmazeutischen Unternehmers – aufgrund des Auftretens schwerwiegender Nebenwirkungen ergriffen wurde, die im Vorfeld durch Tierversuche hätten erkannt werden können.

53. Abgeordneter **Dr. Harald Terpe** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie ist vor dem Hintergrund des Interviews der Drogenbeauftragten der Bundesregierung, Marlene Mortler, im Interview mit der „Ärztezeitung“ vom 20. Januar 2014 („Stärker als bisher in den Fokus nehmen möchte ich die Situation von Kindern aus suchtbelasteten Familien. Etwa 2,6 Millionen Kinder sind in

Deutschland betroffen und werden durch ihre Lebenssituation in ihrer körperlichen und seelischen Entwicklung massiv beeinträchtigt und benachteiligt“) zu erklären, dass das Bundesministerium für Gesundheit nach meinen Informationen den Forschungsantrag „Soziale Kosten der Kinder von Süchtigen“ (Az.: 40900-05), in welchem die Folgeprobleme und volkswirtschaftlichen Kosten für und von Kindern aus suchtblasteten Familien analysiert und berechnet werden sollten, ablehnte, bzw. will die Drogenbeauftragte mit Bezug auf ihre Schwerpunktsetzung diesen Forschungsauftrag auf den Weg bringen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Ingrid Fischbach  
vom 10. Februar 2014**

Bei dem „Forschungsantrag“ des Instituts für Recht der Wirtschaft der Universität Hamburg handelte es sich lediglich um eine Voranfrage, die per E-Mail im Juni 2012 – also weit vor der Ernennung von Marlene Mortler zur Beauftragten der Bundesregierung für Drogenfragen – im Bundesministerium für Gesundheit (BMG) einging. Angefragt wurde, ob das BMG Interesse daran hätte, eine Studie zu den volkswirtschaftlichen Kosten in Bezug auf Kinder aus suchtblasteten Familien finanziell zu unterstützen. Eine ausgearbeitete Beschreibung des Forschungsanliegens war nicht beigefügt.

Im August 2012 wurde dem Institut für Recht der Wirtschaft mitgeteilt, dass Kinder aus suchtblasteten Familien ein großes Anliegen des BMG und der damaligen Drogenbeauftragten der Bundesregierung sind. Aufbauend auf einer Metastudie zur Situation von Kindern aus suchtblasteten Familien hatte das BMG deshalb bereits von 2008 bis 2012 eine multizentrische Studie zur Entwicklung, Erprobung und Evaluation eines Präventionskonzepts für Kinder aus suchtblasteten Familien gefördert. In diesem „Trampolin“-Projekt wurde ein suchtspezifisches, modulares Gruppenangebot für Kinder aus suchtblasteten Familien entwickelt und auf seine Wirksamkeit hin überprüft (mehr dazu unter: [www.projekt-trampolin.de](http://www.projekt-trampolin.de)). Es wurde auch darauf hingewiesen, dass zahlreiche weitere Projekte und Initiativen von Ländern, Krankenkassen und zivilgesellschaftlichen Akteuren sich den betroffenen Kindern widmen und das Problembewusstsein in den letzten Jahren erheblich gestiegen ist sowie die Entwicklung entsprechender Maßnahmen zunimmt. Aus diesen Gründen wurde das Projekt nicht unterstützt. An dieser Einschätzung hat sich aktuell nichts geändert.

54. Abgeordnete  
**Halina Wawzyniak**  
(DIE LINKE.)
- Was hat die Bundesregierung – nachdem seit dem 1. Januar 2014 auch für Menschen aus Bulgarien und Rumänien Arbeitnehmerfreizügigkeit gilt – zur Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung der aus diesen Ländern nach Deutschland eingereisten EU-Arbeitnehmerinnen und -Arbeitnehmer unternommen,

und durch welche konkreten Einzelmaßnahmen wird die gesundheitliche Versorgung bei akuter Lebensgefahr oder lebensbedrohlichen Situationen aufgrund von Krankheiten gewährleistet?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Annette Widmann-Mauz  
vom 11. Februar 2014**

Die gesundheitliche Versorgung bei akuter Lebensgefahr oder lebensbedrohlichen Situationen aufgrund von Krankheiten ist für alle sich in Deutschland aufhaltenden Menschen gewährleistet.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die infolge der Arbeitnehmerfreizügigkeit aus dem EU-Ausland nach Deutschland kommen und hier eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, sind gesetzlich krankenversichert und haben grundsätzlich Zugang zu allen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Soweit die o. g. Personen nach Deutschland kommen, um hier Arbeit zu suchen, können sie durch ihr Herkunftsland abgesichert sein, wenn sie sich vorübergehend in Deutschland befinden und noch ihrer Krankenversicherung im Heimatland angehören. Wenn sie ihren Wohnsitz in Deutschland begründen, haben auch sie grundsätzlich die Möglichkeit des Zugangs zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung, je nachdem, wie sie in ihrem Herkunftsland im Krankheitsfall abgesichert waren.

55. Abgeordneter **Harald Weinberg** (DIE LINKE.) Ist es richtig, dass aus der Heilmittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses keine Ausschlussgründe für erwachsene Menschen mit (atypischem) Autismus ersichtlich sind, und was kann ein erwachsener Versicherter tun, wenn seine Kasse eine Behandlung mit Verweis auf sein Alter ablehnt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Annette Widmann-Mauz  
vom 11. Februar 2014**

Gemäß § 23 in Verbindung mit § 32 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Versorgung mit Heilmitteln, wenn diese notwendig sind, um eine Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern, eine Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, zu beseitigen, einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegenzuwirken oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden. Insoweit wird bei diesem Anspruch grundsätzlich nicht zwischen verschiedenen Personengruppen unterschieden.

Zu den Heilmitteln gehören Maßnahmen der physikalischen Therapie (z. B. Krankengymnastik), der Ergotherapie, der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie sowie der podologischen Therapie.

Welche Heilmittel bei einer konkret vorliegenden Indikation im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung verordnet werden können, ist nicht im Gesetz selbst geregelt. Nach § 92 SGB V entscheidet der Gemeinsame Bundesausschuss darüber in Richtlinien, die für die Vertragsärzte, Krankenkassen, Versicherten und Leistungserbringer verbindlich sind.

Die Heilmittel-Richtlinie dient der Sicherung einer nach den Regeln der ärztlichen Kunst und unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten mit Heilmitteln. Hierfür legt sie insbesondere die Ordnungsgrundsätze fest und enthält einen Katalog verordnungsfähiger Heilmittel, in dem die einzelnen Heilmittel bestimmten Diagnosegruppen zugeordnet und Ordnungsmengen im Regelfall bestimmt sind.

Selbstverständlich kommt eine Versorgung mit Heilmitteln grundsätzlich auch für Menschen mit (atypischem) Autismus in Betracht. Allerdings enthält die Heilmittel-Richtlinie auch eine Übersicht über nichtverordnungsfähige Heilmittel. Hierzu zählen unter anderem Indikationen, bei denen der Einsatz von Maßnahmen, deren therapeutischer Nutzen nachgewiesen ist, nicht anerkannt ist. Dies sind beispielsweise alle psychotherapeutischen Behandlungsformen, die Regelungsgegenstand der Psychotherapie-Richtlinie sind.

Über die Bewilligung von Heilmittelversorgungen entscheiden die Krankenkassen nach Prüfung der Gesamtumstände des jeweiligen Einzelfalls in eigener Verantwortung. Versicherte, die mit einer Entscheidung ihrer Krankenkasse nicht einverstanden sind, können dagegen Widerspruch einlegen. Bleibt es bei einem ablehnenden Bescheid, kann dieser auch gerichtlich überprüft werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Entscheidung der Krankenkasse von der zuständigen Aufsichtsbehörde prüfen zu lassen.

56. Abgeordneter **Harald Weinberg** (DIE LINKE.) Aus welchem Grund gibt es in einigen Regionen (z. B. in Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland) immer noch keine flächendeckende Abdeckung mit der Rufnummer 116 117 für den ärztlichen Bereitschaftsdienst (bitte Gründe nach Region aufschlüsseln), und wann ist mit einer deutschlandweit flächendeckenden Abdeckung zu rechnen (bitte auch dies nach Regionen aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Annette Widmann-Mauz  
vom 11. Februar 2014**

Die Organisation des vertragsärztlichen Bereitschaftsdienstes zu den sprechstundenfreien Zeiten einschließlich der Gewährleistung der Erreichbarkeit obliegt den kassenärztlichen Vereinigungen. Auf Nachfrage teilt die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) mit, dass die zur Gewährleistung einer einwandfreien Erreichbarkeit der Rufnummer 116 117 erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen in den vergangenen Monaten bis auf wenige

Ausnahmen in ganz Deutschland hätten umgesetzt werden können. Eine Ausnahme bildet das Bundesland Baden-Württemberg, welches in den vergangenen Monaten eine umfangreiche Bereitschaftsdienstreform durchgeführt hat. Hier sei eine überarbeitete Notfalldienstordnung zum 1. Januar 2014 in Kraft getreten und ein Anschluss an die Rufnummer 116 117 nunmehr für den 1. Juli 2014 geplant.

In ihrer Antwort weist die KBV in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass in allen derzeit noch nicht erreichbaren Regionen alternative Rufnummern eingerichtet seien und lokal veröffentlicht würden. Damit sei sichergestellt, dass Patientinnen und Patienten jederzeit den für sie zuständigen Bereitschaftsdienst kontaktieren können.

57. Abgeordneter **Harald Weinberg** (DIE LINKE.) Wird in Deutschland Computerassistierte Diagnose-(CAD-)Technologie in Mammographie-Screenings verwendet, und welche Aussagen über diese Technik bezüglich falsch-positiver und falsch-negativer Diagnosen erlaubt die bisher dazu erfolgte Forschung nach Kenntnis der Bundesregierung zu treffen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Annette Widmann-Mauz  
vom 12. Februar 2014**

Die Anforderungen an das Mammographie-Screening werden vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) und die von ihm mit der Koordination, Qualitätssicherung und Evaluation des deutschen Mammographie-Screening-Programms beauftragte Kooperationsgemeinschaft Mammographie festgelegt.

Dem BMG liegen keine Erkenntnisse zum Einsatz einer CAD-Technologie im Rahmen des Mammographie-Screenings vor. Auch kann das BMG keine Aussagen über diese Technik bezüglich falsch-positiver und falsch-negativer Diagnosen treffen.

58. Abgeordnete **Pia Zimmermann** (DIE LINKE.) Plant die Bundesregierung eine gesetzliche Klarstellung bezüglich der verschlüsselten Weitergabe von Rezeptdaten für andere als im Sozialgesetzbuch vorgesehene Zwecke (entsprechend § 300 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz SGB V), da die in den Bundesländern völlig unterschiedlich praktizierte Auslegung der gesetzlichen Pflicht zur Anonymisierung zu einer unterschiedlichen Genehmigungspraxis geführt hat und so in einem Bundesland etwas genehmigungsfähig ist, was in einem anderen einen Skandal darstellen würde (vgl. taz vom 21. August 2013, „Das Gesetz ist klar“), und erwägt die Bundesregierung in der jetzigen Legislaturperiode zum Schutz der Patientendaten gesetzliche Schritte, die Datenweitergabe auf berechnigte Stellen und zur Ver-

sorgungsforschung zu begrenzen und so dem Rezeptdatenhandel für Marketingzwecke einen Riegel vorzuschieben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Annette Widmann-Mauz  
vom 10. Februar 2014**

In § 300 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz SGB V ist vorgegeben, dass Rezeptdaten von den Apothekenrechenzentren für andere als im Sozialgesetzbuch bestimmte Zwecke nur in anonymisierter Form verarbeitet und genutzt werden dürfen. Die Anforderungen an die Anonymisierung sind in § 3 Absatz 6 des Bundesdatenschutzgesetzes und § 67 Absatz 8 SGB X geregelt.

Es obliegt den Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu überwachen. Diese sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nicht weisungsgebunden. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder dennoch bestrebt sind, zu einer gemeinsamen Auffassung hinsichtlich der von den Apothekenrechenzentren zu gewährleisten konkreten Anforderungen an eine Anonymisierung zu gelangen. Diese Entwicklung wird sie sorgfältig dahin gehend beobachten, ob hinsichtlich der gesetzlichen Vorgaben zur Anonymisierung oder zu Art und Umfang der Datenweitergabe insgesamt Änderungsbedarf besteht.

59. Abgeordnete  
**Pia Zimmermann**  
(DIE LINKE.)
- Hält die Bundesregierung die Ausrichtung von Messen für Tabakprodukte, wie zum Beispiel der Inter-tabac in Dortmund und deren Ableger Inter-tabac ASIA, für mit dem Geist und Wortlaut des bundesrechtlichen Gesetzes zu dem Tabakrahmenübereinkommen – insbesondere Artikel 13, in dem sich Deutschland explizit verpflichtet hat, jede Form der Förderung des Tabakverkaufs zu verbieten – für vereinbar?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Ingrid Fischbach  
vom 10. Februar 2014**

Artikel 13 der Tabakrahmenkonvention umfasst die Themen Tabakwerbung, Förderung des Tabakverkaufs und Tabak sponsoring und fordert von den Vertragsparteien, geeignete Regelungen in diesen Bereichen zu treffen. Vor diesem Hintergrund ist in Deutschland die Umsetzung der EU-Tabakwerberichtlinie erfolgt. Bei den genannten Messen handelt es sich um rein privatwirtschaftliche Veranstaltungen, die von Seiten der Bundesregierung nicht gefördert werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur**

60. Abgeordnete  
**Tabea Rößner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Meint die Bundesregierung in der Formulierung „Um mehr Investitionssicherheit für Netzbetreiber im ländlichen Raum zu schaffen, sollen u. a. die rechtlichen Rahmenbedingungen für längerfristige Verträge der Netzbetreiber mit den Netznutzern zu Ausbau und Finanzierung der Breitbandinfrastruktur geprüft und gegebenenfalls Vertragslaufzeiten von drei bis vier Jahren im ländlichen Raum ermöglicht werden“ (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 51 auf Bundestagsdrucksache 18/268) mit dem Begriff „Netznutzer“ den Endverbraucher oder ein Telekommunikationsunternehmen, das beispielsweise eine Telekommunikationsinfrastruktur von einem anderen Infrastrukturanbieter mietet?
61. Abgeordnete  
**Tabea Rößner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Auf welcher Grundlage fußt die Einschätzung der Bundesregierung, dass der Abschluss von Verträgen mit einer längeren Laufzeit als 24 Monate zur Refinanzierung von Infrastrukturen trotz des Artikels 30 Absatz 5 der Universalrichtlinie bzw. § 43b Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) grundsätzlich möglich ist, und welchen externen Sachverstand hat das Bundesverkehrsministerium hierzu zuzurrate gezogen?
62. Abgeordnete  
**Tabea Rößner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie wäre der Endverbraucher von verlängerten Vertragslaufzeiten betroffen (siehe dazu ebenso die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 51 auf Bundestagsdrucksache 18/268)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 7. Februar 2014**

Die Fragen 60 bis 62 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Netznutzer, mit denen die Netzbetreiber Verträge schließen, können Verbraucher oder Unternehmer sein. Bei den Verträgen ist zu unterscheiden zwischen Verträgen über die Bereitstellung von Infrastrukturen einerseits und die Erbringung von Telekommunikationsdiensten andererseits. Die schon in der Antwort vom 8. Januar 2014 in Bezug genommenen Vorschriften des § 43b Satz 1 TKG und des Ar-

tikels 30 Absatz 5 der Universaldiensterichtlinie gelten nur für die Erbringung von (Tele-)Kommunikationsdiensten an Verbraucher. Für Verträge zwischen Netzbetreibern und Netznutzern, die nicht in den Anwendungsbereich des § 43b Satz 3 TKG fallen, wird die Bundesregierung rechtliche Rahmenbedingungen für die Vereinbarung längerer Laufzeiten überprüfen.

63. Abgeordnete  
**Tabea Rößner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wann und mit welcher Besetzung soll die vom Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur, Alexander Dobrindt, angekündigte „Netzallianz“ das erste Mal tagen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 7. Februar 2014**

Die Netzallianz wird das erste Mal im zeitlichen Rahmen der CeBIT tagen. Bundesminister Alexander Dobrindt möchte wichtige investitions- und innovationswillige Telekommunikations- und Netzunternehmen bündeln.

64. Abgeordneter  
**Sven Schulz**  
(Spandau)  
(SPD)
- In welchem Umfang hat die Bundesregierung Zuschüsse zur Errichtung und zum Betrieb des elektronischen Ticketsystems „Touch&Travel“ der Deutschen Bahn AG (DB AG) geleistet, und über welche Informationen verfügt die Bundesregierung hinsichtlich der Kosten der DB AG für dieses eTicketing-System – insbesondere im Bereich des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB), der Akzeptanz und der Inanspruchnahme dieses Systems – sowie hinsichtlich der Speicherung von Bewegungsprofilen der Nutzer durch die DB AG?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 13. Februar 2014**

Die Bundesregierung hat keine Zuschüsse für „Touch&Travel“ gewährt. Informationen zu den Kosten der DB AG liegen der Bundesregierung nicht vor. Bezüglich der Akzeptanz und Inanspruchnahme des Systems der DB AG hat die Bundesregierung zur Kenntnis genommen, dass „Touch&Travel“ im Dezember 2013 öffentlichkeitswirksam den 50 000sten Kunden begrüßt hat. Im Hinblick auf den Umgang der DB AG mit Kundendaten wird auf das von ihr im Internet veröffentlichte Infoblatt zur Datenverarbeitung verwiesen ([www.touchandtravel.de/publikationen/downloads/tntdatenschutz](http://www.touchandtravel.de/publikationen/downloads/tntdatenschutz)).

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,  
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

65. Abgeordneter  
**Harald  
Ebner**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Welche Position hinsichtlich der anstehenden Zulassungsentscheidung für die gentechnisch veränderte Maislinie 1507 vertreten das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und das Bundesamt für Naturschutz (BfN) vor dem Hintergrund der von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) in ihrer Risikobewertung festgestellten Expositionsrisiken durch den Anbau der Maislinie 1507 für Nichtzielorganismen wie Schmetterlinge?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin  
Rita Schwarzelühr-Sutter  
vom 10. Februar 2014**

Die EFSA kommt in ihren Stellungnahmen zum Zulassungsantrag von Mais 1507, die die Grundlage für die Entscheidungsvorlage der Europäischen Kommission bilden, zu dem Schluss, dass keine wissenschaftlichen Erkenntnisse darauf hindeuten, dass eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier oder für die Umwelt besteht.

Als Ergebnis der Risikoabschätzung befürwortet die EFSA in ihren Stellungnahmen zum Anbau von Mais 1507 dabei die Aufnahme von Managementmaßnahmen zur Reduktion der Exposition bestimmter Nichtzielarten (Schmetterlinge), die in der Entscheidungsvorlage der Europäischen Kommission allerdings nicht vollständig aufgegriffen wurden (siehe Bundestagsdrucksache 18/145, Antwort der Bundesregierung zu Frage 14 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/80). Das BfN hat bei der Entscheidungsvorlage der Europäischen Kommission Überarbeitungsbedarf gesehen (umfänglichere Maßnahmen zum Schutz terrestrischer Nichtzielorganismen – Schmetterlinge –, aquatischer Organismen und Schutzgebiete sowie zum Monitoring).

Die Bundesregierung hat sich im Ergebnis darauf verständigt, sich bei der Abstimmung über die Zulassung der Maislinie 1507 der Stimme zu enthalten.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung**

66. Abgeordneter  
**Kai Gehring**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung eine BAföG-Novelle (BAföG – Bundesausbildungsförderungsgesetz), die noch 2014 in Kraft treten kann, und welche Auswirkungen hat nach Einschätzung der Bundesregierung das Ausbleiben einer BAföG-Erhöhung für mindestens drei weitere Semester auf die Bildungsgerechtigkeit?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 10. Februar 2014**

Die Bundesregierung hat in der Kabinettsitzung am 29. Januar 2014 mit ihrer Beschlussfassung über den 20. Bericht nach § 35 BAföG erklärt, dass die Weiterentwicklung des BAföG notwendig ist und sie die dafür notwendigen Gespräche unmittelbar aufnehmen wird. Der genaue Inkrafttretenstermin eines 25. BAföG-Änderungsgesetzes hängt naturgemäß vom Verlauf der Gespräche und Beratungen in den am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates ab. Die Bundesregierung hält eine Weiterentwicklung des BAföG insbesondere deshalb für erforderlich, um Bildungsgerechtigkeit weiterhin gewährleisten zu können.

67. Abgeordneter  
**Kai Gehring**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Aus welchen Gründen und auf Betreiben welcher Kabinettsmitglieder sind zwischen dem Entwurf und dem Kabinettsbeschluss des BAföG-Berichtes die Empfehlungen nach einer (substanziellen) Erhöhung und strukturellen Weiterentwicklung des BAföG nach meinen Informationen gestrichen worden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 10. Februar 2014**

Nach § 22 Absatz 3 der Geschäftsordnung der Bundesregierung sind deren Sitzungen vertraulich. Erörterungen im Kabinett sowie ihre unmittelbare Vorbereitung in ressortübergreifenden Abstimmungsprozessen gehören zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für  
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

68. Abgeordnete  
**Heike  
Hänsel**  
(DIE LINKE.)
- Welche Vereinbarungen und Regelungen bestehen aktuell zwischen der Bundesregierung und der israelischen Regierung bezüglich der Entwicklungszusammenarbeit in den Palästinensischen Gebieten (bitte Vereinbarungen und Regelungen als Dokument beifügen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Christian Schmidt  
vom 10. Februar 2014**

Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit mit den Palästinensischen Gebieten wird in jährlichen Verhandlungen mit der Palästinensischen Behörde abgestimmt. Die entsprechenden völkerrechtlichen Vereinbarungen werden mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation zugunsten der Palästinensischen Behörde abgeschlossen.

Mit der israelischen Regierung bestehen keine schriftlichen Vereinbarungen und Regelungen bezüglich der Entwicklungszusammenarbeit in den Palästinensischen Gebieten. Die Bundesregierung ist jedoch im stetigen Kontakt mit der israelischen Regierung, insbesondere in Bezug auf die israelischen Genehmigungserfordernisse für deutsche Entwicklungsvorhaben in den C-Gebieten des Westjordanlands und in Gaza.

69. Abgeordnete  
**Gabriela  
Heinrich**  
(SPD)
- Welche Konsequenzen hinsichtlich der Mikrokreditvergabe zieht die Bundesregierung aus der Anklage gegen die beiden marokkanischen Aktivistinnen A. M. und B. I., die Nehmerinnen und Nehmer von Mikrokrediten verteidigt und Missbrauch bei der Mikrokreditvergabe angeprangert haben, und welche Kenntnis hat die Bundesregierung zur Vergabe und zu den Konditionen von Mikrokrediten in Marokko?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Hans-Joachim Fuchtel  
vom 11. Februar 2014**

Die Bundesregierung unterstützt in der Entwicklungszusammenarbeit die Verbesserung des Zugangs und der Nutzung formalisierter und regulierter Finanzdienstleistungen (Financial Inclusion) für Haushalte sowie kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (KKMU) in Kooperationsländern mit dem Ziel der Armutsminderung. Hierbei wird dem Ansatz einer verantwortungsvollen Finanzierung (Responsible Finance) gefolgt. Dabei geht es insbesondere um Transparenz der Konditionen, Vermeidung von Überschuldung, insbesondere durch verantwortungsvolle Kreditvergabeentscheidung

und Prüfung der Kreditwürdigkeit sowie der Stärkung finanzieller Grundbildung.

Diese Zielsetzung wird auch in Marokko verfolgt. Die Prinzipien des Responsible-Finance-Ansatzes sind in die Aktivitäten im Bereich Finanzsystementwicklung in Marokko integriert, um die von den Aktivistinnen beklagten Missstände auszuräumen und den Kundinnen und Kunden in Marokko faire Kredite für ihre Unternehmen zu ermöglichen. In Marokko ist die Bundesregierung in der finanziellen Zusammenarbeit mit einer Treuhandbeteiligung am Mikrofinanzrefinanzierungsfonds JAÏDA über die KfW Entwicklungsbank in der Höhe von rund 9 Mio. Euro (30 Prozent von JAÏDA) engagiert. JAÏDA selbst ist von der Zertifizierungsinitiative Cerise als responsible lender zertifiziert. Zudem hat JAÏDA in den Kreditverträgen mit den Mikrokreditbanken Klauseln integriert, die diese zur Einhaltung der Responsible-Finance-Grundsätze verpflichten. Weiterhin wird in Marokko der KKMU-Sektor in der technischen Zusammenarbeit gefördert. Im Rahmen dieser Aktivitäten wurden 2012/2013 im KKMU-Sektor Trainingsmaßnahmen zu finanzieller Bildung durchgeführt, mit denen ca. 120 KKMU erreicht werden konnten.

Für die Bundesregierung ist die Umsetzung des beschriebenen Ansatzes der verantwortungsvollen Finanzierung zentral und wird durch Durchführungsorganisationen der Entwicklungszusammenarbeit umgesetzt. Der Ansatz zielt aktiv insbesondere auf die Vermeidung von Überschuldung und Missbrauch ab. Die Bundesregierung beabsichtigt auch in Zukunft, das Mikrofinanzwesen durch Refinanzierungskredite der KfW Entwicklungsbank zu unterstützen und den Ansatz von Responsible Finance fortzusetzen. Es besteht somit kein grundsätzlicher Änderungsbedarf des Ansatzes. Im Fall von Marokko sind die Endkreditnehmerkonditionen (Zinssätze) im internationalen Vergleich als niedrig zu bewerten, was auch einen Aspekt verantwortungsvoller Finanzierung darstellt. Als Reaktion auf die Vorfälle in Marokko wird in der Berichterstattung der durch JAÏDA refinanzierten Mikrofinanzinstitute die Einhaltung der Responsible-Finance-Prinzipien verstärkt nachgehalten werden.

70. Abgeordneter  
**Uwe  
Kekeritz**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch sollen die zusätzlichen finanziellen Mittel für das deutsche Engagement in Afghanistan nach Abzug der Bundeswehrtruppen sein, welche der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Dr. Gerd Müller, in einem Zeitungsinterview (DIE ZEIT vom 23. Januar 2014) gefordert hat, und für welche Programme plant die Bundesregierung diese zusätzlichen Mittel einzusetzen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Christian Schmidt  
vom 11. Februar 2014**

Bundesminister Dr. Gerd Müller sprach in seinem von Ihnen angesprochenen Interview von der Notwendigkeit, dass eine Stabilisierung und ein Ausbau des zivilen Einsatzes notwendig sein könnten,

um in Afghanistan auf mittlere Sicht eine positive Perspektive zu schaffen.

Die genaue Höhe und die Ausgestaltung der Mittel, die die Bundesregierung künftig für den zivilen Einsatz in Afghanistan einsetzen wird, hängen unter anderem ab von den Fortschritten, die die afghanische Regierung künftig bei der Umsetzung der Vereinbarungen von Tokio erreichen wird, von der künftigen Entwicklung der Sicherheitslage in Afghanistan sowie selbstverständlich von den Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers.

Schlüsselthemen für die künftige Entwicklung Afghanistans und damit ein mögliches Einsatzfeld für deutsche Haushaltsmittel sind Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung, gute Regierungsführung, Bildung und Ausbildung. Die genaue Ausgestaltung der deutschen Unterstützung für einzelne entwicklungspolitische Programme ist Gegenstand noch zu treffender Vereinbarungen mit der künftigen afghanischen Regierung.

71. Abgeordneter **Carsten Schneider (Erfurt) (SPD)** In welchem Umfang unterstützt die Bundesregierung die Islamische Republik Mauretanien jährlich mit deutscher Entwicklungshilfe?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs  
Christian Schmidt  
vom 10. Februar 2014**

Mauretanien ist eines von 50 Partnerländern der deutschen Entwicklungszusammenarbeit (EZ). Es gehört zu den ärmsten Ländern der Welt. Nach dem Putsch im Jahr 2008 wurde die EZ zunächst ausgesetzt und nach den Präsidentschaftswahlen 2009 wieder aufgenommen. Deutschland wird in Mauretanien als zuverlässiger Partner gesehen. Die EZ gilt als bedürfnisgerecht, konkret und vor allem partnerorientiert.

Gegenwärtig sind bilateral folgende Schwerpunkte der deutschen entwicklungspolitischen Zusammenarbeit vereinbart:

- Demokratie, Zivilgesellschaft und öffentliche Verwaltung

Dieser Schwerpunkt widmet sich der guten Regierungsführung, der Unterstützung des parlamentarischen Haushaltsausschusses, des Rechnungshofs und anderer Institutionen, der Kontrolle öffentlicher Finanzen sowie der Dezentralisierung und Kommunalentwicklung.

- Umwelt- und Klimapolitik, Schutz der Biodiversität und nachhaltiges Management der natürlichen Ressourcen

Unter diesem Schwerpunkt unterstützt die Bundesregierung Mauretanien bei der Fischereiüberwachung, Umweltpolitikberatung, der dezentralen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen sowie

durch Managementberatung für den einzigartigen Nationalpark Banc d'Arguin.

Mit diesen vereinbarten bilateralen EZ-Schwerpunkten antwortet die deutsche EZ auf grundlegende Probleme des Landes. Die Schwerpunktsetzung passt sich gut in die Arbeitsteilung der Geber ein, die schwerpunktmäßig andere Bereiche bearbeiten.

Gerade mit dem EZ-Programm „Gute Regierungsführung“ leistet Deutschland einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung und zur Verwirklichung demokratischer Grundprinzipien in Mauretanien sowie zur Verbesserung der öffentlichen Finanzen, insbesondere auch im Bereich der Einnahmen bei extraktiven Ressourcen.

Durch den Schwerpunkt Umweltpolitik trägt die deutsche EZ zum Schutz der Biodiversität, insbesondere in bedeutenden Nationalparks (Relevanz für Zugvögel und für Fische), bei.

Nach einer Gesamtzusage von Mitteln in Höhe von 23,6 Mio. Euro im Jahr 2010 kamen in den Jahren 2011 und 2012 Zusagen von insgesamt 21,5 Mio. Euro hinzu. Die nächsten Zusagen werden voraussichtlich im Rahmen der Regierungsverhandlungen Ende 2014 gemacht.

Berlin, den 14. Februar 2014

